



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

42.40102-2021-04

8194570.1

01. April 2022

Der Firma

**WEA Bleiwäsche GbR
v. d. Herrn Werner Ebbers
An der Grotte 17
33181 Bad Wünnenberg**

wird auf Antrag vom 29. März 2021, zuletzt ergänzt am 15. Februar 2022, **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie** in 59929 Brilon, Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstück 45 **erteilt**.

(§§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

Kreissitz: Steinstraße 27, 59872 Meschede Tel.: 0291 / 94-0

Mo. – Do. 08.30 – 12.00 Uhr Individuelle Öffnungszeiten
Mo., Mi., Do. 14.00 – 15.30 Uhr und Angaben zu De-Mail
Di. 14.00 – 17.00 Uhr sowie E-Post finden Sie
Fr. 08.30 – 13.00 Uhr im Internet.

Sparkasse Hochsauerland
IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90
BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland
IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
BIC: WELADED1MES

Inhalt

I. Genehmigung.....	3
II. Antragsunterlagen.....	4
III. Nebenbestimmungen.....	7
1. Allgemeine Nebenbestimmungen	7
2. Befristung und Bedingungen	8
3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	10
4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz	15
5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	19
6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz	20
7. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz	23
8. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung	30
IV. Hinweise.....	33
1. Allgemeine Hinweise	33
2. Hinweise zur Bauausführung	33
3. Hinweise zum Arbeitsschutz	33
4. Hinweise zum Gewässerschutz	34
5. Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz	34
6. Hinweise zum Natur- und Artenschutz	34
7. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht	34
8. Hinweise zum Denkmalschutz	34
9. Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen	35
V. Begründung.....	36
1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren	36
2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	39
3. NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung	41
4. Umweltverträglichkeitsprüfung	43
5. Entscheidung über die Einwendungen	78
6. Entscheidung	81
VI. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.....	82
VII. Kostenentscheidung.....	84
VIII. Rechtsgrundlagen.....	85
IX. Rechtsbehelfsbelehrung.....	86

I. G e n e h m i g u n g

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort	Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Koordinaten ETRS89/UTM (Ost-/Nordwert)	
ENERCON E-147 EP5 E2	5.000	155,1	147	32.478.791 / 5.701.105	Alme / 21 / 45

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194570

- Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

- Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens**

Das Einvernehmen der Stadt Brilon wird hiermit ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 123 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.
(* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck)

Ordner 1 von 2

1. Anschreiben der WEA Bleiwäsche GbR vom 29.03.2021 und 01.06.2021 Blatt 1 bis 2
2. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis Blatt 1 bis 5
3. Antrag vom 29.03.2021 (Formular 1) Blatt 1 bis 5
4. Projektkurzbeschreibung Blatt 1 bis 13
5. Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung Blatt 1 bis 5
6. Angaben zu Herstell- und Rohbaukosten Blatt 1
7. Standort und Umgebung (Karten, Abstandsflächen, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche) Blatt 1 bis 21
8. Technische Beschreibung Anlage, Fundament, Farbgebung, Spezifikation Blatt 1 bis 24
9. Stoffinformationen (Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter) Blatt 1 bis 91
10. Abfallmengen / -entsorgung Blatt 1 bis 2
11. Angaben zur Entstehung von Abwasser Blatt 1
12. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen (Technische Beschreibung und Datenblätter zu Betriebsmodi, Leistungsoptimierte Schallbetriebe, Technische Beschreibung Schattenabschaltung) Blatt 1 bis 41
13. Anlagensicherheit (Technische Beschreibungen zur Anlagensicherheit, Eisansatzerkennung incl. Gutachten, Blattheizung incl. Gutachten, Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte, Erdung und Blitzschutz) Blatt 1 bis 41
14. Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung Blatt 1 bis 4
15. Allgemeines Brandschutzkonzept: für die Errichtung von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-147 EP5 E2 mit 155 m Nabenhöhe. Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Sandkrug, vom 08.07.2019 Blatt 1 bis 12
16. Brandschutzkonzept: für die Errichtung von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-147 EP5 E2 mit 155 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen. Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Sandkrug, vom 27.04.2020 Blatt 1 bis 12
17. Hinweis zur Störfallverordnung (12. BImSchV) Blatt 1
18. Rückbauverpflichtung und Rückbaukostenschätzung Blatt 1 bis 2

Ordner 2 von 2 (Gutachtenordner)

19. Inhaltsverzeichnis Blatt 1 bis 2
20. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Radlinghausen, Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-512.
I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, vom 21.12.2020 Blatt 1 bis 36
21. Standortuntersuchung für eine Windenergieanlage in Brilon / Bad Wünnenberg
Baugrunduntersuchungen und Geotechnische Gutachten
MKP Müller-Kirchenbauer Ingenieurgesellschaft MBH, Neustadt,
Projektnr. 01 21 141-1 vom 22.03.2021 Blatt 1 bis 20
22. Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für Emissionen aus dem Betrieb von
einer Windenergieanlage des Typs E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 155,1 m für
den Standort Brilon-Alme. Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn,
Berichtnr. LaPh-2021-33 Rev. 03 vom 28.10.2021 Blatt 1 bis 59
23. Schallberechnung Zusatzbelastung IP Büro.
Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, vom 28.10.2021 Blatt 1 bis 3
24. Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ E-147 EP5 E2 mit 155,1 m NH für den Standort Brilon-Alme.
Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn,
Berichtnr. LaPh-2021-34 Rev. 03 vom 04.11.2021 Blatt 1 bis 31
25. Schattenwurfberechnung IP Büro.
Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, vom 04.11.2021 Blatt 1 bis 11
26. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage für eine benachbarte
Wohnbebauung am Standort Brilon-Alme, Neubau einer Enercon E-147 EP5.
RA Dr. Marcel Welsing, Borchon, im November 2020 Blatt 1 bis 24
27. UVP-Bericht, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs E-147 EP5 E2
in der Stadt Brilon, Gemarkung Alme. Projektnr. 20-734.
HÖKE Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld,
aktualisierte Fassung mit Nachtrag vom 22.10.2021 Blatt 1 bis 51
28. Artenschutzfachbeitrag (AFB) - Brut- und Gastvögel – Stufe II nach § 44 BNatSchG.
Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten,
vom 17.05.2021 Blatt 1 bis 85
29. Aktionsraumanalyse (ARA) Rotmilan 2021,
Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten,
vom September 2021 Blatt 1 bis 56
30. Zählungen von Rot- und Schwarzmilan in 2021 im Windpark „Radlinghausen-Bleiwäsche“
zwischen Bleiwäsche, Radlinghausen und Madfeld, Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis
(HSK)“, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten,
Zwischenbericht vom 24.09.2021 Blatt 1 bis 6
31. Schlafplatz-Zählungen von Rot- und Schwarzmilan in 2021 im Windpark „Radlinghausen-
Bleiwäsche“ zwischen Bleiwäsche, Radlinghausen und Madfeld, Stadt Brilon,
Hochsauerlandkreis (HSK)“, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske,
Salzkotten, Endbericht vom 19.10.2021 Blatt 1 bis 6

32. Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für die Waldschnepfe, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten, vom 07.10.2021 Blatt 1 bis 9
33. Ausgleichskonzept Ablenk- und Ausgleichsmaßnahmen für den Rot- und Schwarzmilan im Bereich südlich von Bleiwäsche (Windpark Bleiwäsche- Radlinghausen) Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten, vom 10.09.2021 Blatt 1 bis 11
34. Stellungnahme zur Prüfung der Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Buchholz bei Bleiwäsche“ (DE-4518-301) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstück 45. HÖKE Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, vom 26.02.2021 Blatt 1 bis 4
35. Verträglichkeit mit dem faktischen VSG DE-4517-401. HÖKE Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, vom 11.08.2021 Blatt 1 bis 13
36. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs E-147 EP5 E2 in der Stadt Brilon, Gemarkung Alme. Projektnr. 20-734. HÖKE Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, aktualisierte Fassung mit Nachtrag vom 22.10.2021 Blatt 1 bis 46
37. Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Radlinghausen. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, vom 21.01.2021 Blatt 1 bis 19
38. Geohydrologische Verträglichkeitsuntersuchung zur Errichtung einer Windenergieanlage in Brilon, Gemarkung Alme, Flur 21. BGU Dr. Brehm & Grünz GbR, Bielefeld, vom 14.05.2021 Blatt 1 bis 76
39. Brandschutzkonzept Errichtung einer Windkraftanlage Typ Enercon E-147 EP5 E2 59929 Radlinghausen. Engels Ingenieure, Detmold, vom 17.05.2021 Blatt 1 bis 28
40. Sprengerschütterungsprognose Brilon-Madfeld, Neubau einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-147 EP5 E2 mit 155,1 m Nabenhöhe bei Brilon, ST Madfeld, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, st221466-1 vom 16.11.2021 Blatt 1 bis 15
41. Spezifikation Baugrunderschütterung PLM-CE-SP009 ENERCON GmbH 25.07.2017 Blatt 1 bis 4
42. Stellungnahme zur Sprengerschütterungsprognose der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG Nr. st221466-1 vom 16.11.2021, Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro Dipl.-Ing. Josef Hellmann vom 25.01.2022 (Projekt-Nr. 22-S-24.01) Blatt 1 bis 5
43. Ergänzung der Stellungnahme vom 25.01.2022 zur Sprengerschütterungsprognose der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG Nr. st221466-1 vom 16.11.2021, Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro Dipl.-Ing. Josef Hellmann vom 14.02.2022 (Projekt-Nr. 22-S-14.02) Blatt 1 bis 2
44. Prüfbericht Nr. 1, Prüfnr. 4407/21 Ing.-Büro Dipl.-Ing. Walter Geißler vom 20.01.2022 Blatt 1 bis 4
45. Prüfbericht Nr. 2, Prüfnr. 4407/21 Ing.-Büro Dipl.-Ing. Walter Geißler vom 15.02.2022 Blatt 1 bis 5
46. Typenprüfung inkl. Anlagen, Prüfbescheid T-7024/20 Rev. 1 vom 09.06.2021 Blatt 1 bis 102

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Mitteilung eines Betreiberwechsels

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Anzeige über den Baubeginn

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:
 - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
 - Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung - Königstraße 22, 59821 Arnsberg
 - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon
 - Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede

- Untere Gesundheitsbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Stadtwerke Brilon AöR, Keffelker Str. 27, 59929 Brilon
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung -, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Befristung und Bedingungen

- 2.1 Mit der Errichtung der Anlage muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides begonnen werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 2.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherungsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Brilon zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf:

Anlage WEA E-147 E5 E2: 210.000,00 €

(Angabe des Antragstellers, Ordner 1, Register 14: Rückbaukostenschätzung)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Brilon vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

2.3 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag vom Betreiber des benachbarten Steinbruchbetriebs (Sauerländer Hartkalkstein-Industrie GmbH, v. d. GF Dr. Guido Mausbach mit Sitz in 59955 Winterberg-Hildfeld) zur Änderung seines Sprengverhaltens vorzulegen mit dem Antragsgegenstand, dass die sich aus der Spezifikation Baugrunderschütterung der ENERCON GmbH (Dokument Nr. PLM-CE-SP009) vorgegebene maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit von 10 mm/s am Fundament der WEA eingehalten wird. Der Baubeginn darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung zum v.g. Antrag erfolgen.

2.4 Die Belange des Arbeitsschutzes für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind erst erfüllt, wenn nachgewiesen ist, dass diese WEA mit den hier verbauten Komponenten den in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.

Dieser Nachweis kann durch einen Sachverständigen z. B. notifizierte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des § 13 des Produktsicherheitsgesetzes (oder vergleichbar) erbracht werden. Bei diesem Sachverständigen bzw. der sachverständigen Stelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der nicht im Zusammenhang mit dem Hersteller der Anlage steht. Allein die Konformitätserklärung des Herstellers ist nicht ausreichend.

Der Nachweis ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, und der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn der Anlage vorzulegen.

2.5 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild i.H.v.

97.346,11 €

unter Angabe des Kassenz Zeichens "**035.020268**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90

BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18

BIC: WELADED1MES

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, Berichtnr. LaPh-2021-33 Rev. 03 vom 28.10.2021, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die Windenergieanlage (WEA) ist gemäß der Schallimmissionsprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr. LaPh-2021-33 Rev. 03 vom 28.10.2021, während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr im **Betriebsmodus Mode 93,5 dB (1.525 kW)** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	77,4	83,3	86,4	89,0	89,8	89,0	81,7
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$	
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	79,1	85,0	88,1	90,7	91,5	90,7	83,4
L_{o,Okt}[dB(A)]	79,5	85,4	88,5	91,1	91,9	91,1	83,8

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D0965081-0 / DA

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **ENERCON E-147 EP5 E2** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr. LaPh-2021-33 Rev. 03 vom 28.10.2021, abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr. LaPh-2021-33 Rev. 03 vom 28.10.2021, aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr. LaPh-2021-33 Rev. 03 vom 28.10.2021, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr. LaPh-2021-33 Rev. 03 vom 28.10.2021, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.5 Abnahmemessung

Für die Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 durch eine FGW-konforme Vermessung an dieser geplanten WEA oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

- 3.6 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.7 Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.
- 3.8 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist vor der Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.

3.9 Zulässige Immissionen

Die Windenergieanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse		tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IP 01	Loh 3	59929 Brilon-Alme	60	45
IP 02	Loh 2	59929 Brilon-Alme	60	45
IP 03	Loh 1	59929 Brilon-Alme	60	45
IP 04	Am Hessenbusch 18	33181 Bad Wünnenberg- Bleiwäsche	60	45
IP 05	Zur Schwelge 20	33181 Bad Wünnenberg- Bleiwäsche	55	40

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

3.10 Die Schattenwurfprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, Paderborn, Berichtnr. LaPh-2021-34 Rev. 03 vom 04.11.2021, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.11 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	
SR A	Im Heck 7	33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche
SR B	Am Hessenbusch 17	33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche
SR C	Im Heck 5	33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche
SR F	Loh 1	59929 Brilon-Alme
SR G	Zur Schwelge 6	33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche
SR H	Zur Schwelge 4	33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche
SR I	Am Hessenbusch 18	33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche
SR K	Am Hessenbusch 11	33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.12 An den in der unter 3.10 genannten Schattenwurfprognose aufgeführten Immissionsaufpunkten

SR A (Im Heck 7, 33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche)

SR B (Am Hessenbusch 17, 33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche)

SR F (Loh 1, 59929 Brilon-Alme)

SR I (Am Hessenbusch 18, 33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche)

SR K (Am Hessenbusch 11, 33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche)

darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.

3.13 Die Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert. Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die unter Nr. 3.11 und 3.12 genannte Nebenbestimmung eingehalten wird.

3.14 Die Aufzeichnungen der Abschaltvorrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.15 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 3.11 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
- 3.17 Störenden Lichtblitzen (Disco-Effekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 3.18 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.
- 3.19 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 4.1 Das Baugrundgutachten der Ingenieurgesellschaft MKP Müller-Kirchenbauer vom 22.03.2021, Gutachten-Nr. 0121141-1, ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
- 4.2 Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung des Büros I17 Wind, nach DIBt vom 21.12.2020 für den Windpark Madfeld ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten; Bericht Nr.: I17-SE-2020-512.
- 4.3 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA ENERCON E-147 EP5 E2 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgütern, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.4 Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon eine Bescheinigung über die Absteckung der Windenergieanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.6 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.7 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen.

Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.

- 4.8 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament sowie Anschluss der Gondel an den Turm, haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon vorzulegen.
- 4.9 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 4.10 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen des Herstellers gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.11 Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z. B. Eisansatz, Turbulenz, Verschattung, Schall etc.).
- 4.12 Die Windenergieanlage ist mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet. Die Zeit der Abschaltungen mit Angabe der Vereisungsbedingungen sind über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon zur Verfügung zu stellen.
- 4.13 Entsprechend der technischen Beschreibungen des Antrags (Kapitel Anlagensicherheit, siehe II., Nr. 13) ist die Anlage mit Blitz- und Überspannungsschutz auszustatten.
- 4.14 An der Zufahrt zu der Anlage sowie entlang des Wirtschaftsweges ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen. Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.
- 4.15 Die Windenergieanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil dieser Genehmigung ist. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.16 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen.
- 4.17 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.18 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotor spitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, des Anlagenstandorts, Angaben von Grenzabständen und Höhe zu erfolgen.

- 4.19 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon unverzüglich anzuzeigen, ebenso ein Bauherrenwechsel.
- 4.20 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr.2.2 in gleicher Höhe bei der Stadt Brilon zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.21 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer entsprechend der Angabe in der Typenprüfung im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- Die Entwurfslebensdauer ist in der Typenstatik mit 20 Jahren angegeben (siehe Ziffer 7.6 des 2. Prüfberichtes Dipl.-Ing. Walter Geißler vom 15.02.2022)
- 4.22 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage incl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen. Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebes ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon schriftlich mitzuteilen.
- 4.23 Vor Beginn der Demontearbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon ein qualifizierter Abbruchunternehmer zu benennen.
- 4.24 Auf Kosten des Betreibers der Windenergieanlage ist eine Erschütterungsmessstelle in Form einer selbständigen Dauerüberwachung am Fundament der Windenergieanlage einzurichten. Die Messwerte sind dem Betreiber des Steinbruchs jederzeit digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind 1 Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 4.26 Für einen evtl. Einsatzfall (z. B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes bei der Eingangstür zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Aufgrund der Größe des Windparks können auch jeweils 4 Steiggeschirre zentral bei zwei Windenergieanlagen in der Nähe der Landstraße L 956 hinterlegt werden, wenn diese Maßnahmen im Feuerwehrplan des Windparks dokumentiert werden.
- 4.27 Für den Windpark ist gemäß Brandschutzkonzept ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon zur Verfügung zu stellen.
- 4.28 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in der Windenergieanlage gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.29 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.30 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.31 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 4.32 Der zuständigen Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht / Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 5.1 Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden.
- 5.2 Die Montageanweisung für den Aufbau der Anlage muss vor Montagebeginn an der Baustelle vorliegen.
- 5.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, ist vor Baubeginn die Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung vorzulegen. Zu den Angaben gehören auch die Angaben der erforderlichen Drehmomente für die Kontrolle der Schrauben sowie die Schaltpläne, die für eine sichere Wartung und damit sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind. Die Unterlage muss während des Betriebes der WEA dem Wartungspersonal zugänglich sein.
- 5.4 Vor Baubeginn der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, das Abstimmungsergebnis zwischen dem Anlagenbetreiber und der Rettungsleitstelle hinsichtlich Zuwegung und das Rettungskonzept für Unfälle in der Windenergieanlage vorzulegen.
- 5.5 Mit der Errichtung des Turmes darf erst begonnen werden, wenn die Dokumente aus den Auflagen Nrn. 5.2 bis 5.4 der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, vorgelegt wurden und für den Baubeginn die Zustimmung erteilt hat.
- 5.6 Die einzelnen Turmsegmente sind mit tiefer gelegenen Plattformen so zu konstruieren, dass diese bei der Montage der Anlage eine Absturzsicherung von mindestens 1,1 m Höhe bilden.
- 5.7 Die Zuwegung zur jeweiligen Eingangstür des Turmes ist während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlage so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar ist.
- 5.8 Die Fläche um den Turm der Windenergieanlage ist so zu befestigen, dass diese für die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sicher und stolperstellenfrei begehbar bzw. befahrbar ist, z.B. Schotterrasen. Die Fläche muss so groß sein, dass mit dem in der Gondel befindlichen Kran von dieser Fläche aus Lasten sicher gehoben werden können.
- 5.9 In der Maschinengondel ist ständig ein Selbstrettungs- und Rettungshubgerät während des Betriebes der Windenergieanlage vorzuhalten.
- 5.10 Der Betreiber der Windenergieanlage hat sicherzustellen, dass während der Arbeiten innerhalb der Anlage, z.B. durch Servicetechniker, die Tür zum Turm leicht von außen, auch von der Feuerwehr, geöffnet werden kann, um dort Hilfe- oder Rettungsmaßnahmen durchführen zu können.

Um dies zu gewährleisten, ist in der Nähe der Turmeingangstür z.B. ein Schlüsselkasten anzubringen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen und das Ergebnis der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich zur Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.

- 5.11 Innerhalb des jeweiligen Turmes ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Beschäftigten bei Arbeiten in der Anlage selbstständig einen Notruf absetzen und Hilfe anfordern können.

6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 6.1 Die Empfehlungen der gutachterlichen Stellungnahme des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm & Grünz GbR (BGU Bielefeld) vom 14.05.2021 zur Bewertung möglicher Grundwassergefährdungen sind zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen umzusetzen. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen hiervon sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.
- 6.2 Für die Wegebaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet ist ein Genehmigungsantrag nach der Schutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv“ bei der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises zu stellen.
- 6.3 Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR ein Alarmplan, ein Terminplan und ein Baustelleneinrichtungsplan für den Bauablauf unter Berücksichtigung der für das Wasserschutzgebiet vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Abstimmung vorzulegen. Neben den Schutzmaßnahmen muss der Alarmplan Hinweise über die einzuhaltenden Informationswege bei Störungen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdungen verursachen können, enthalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des Wasserschutzgebietes sind im Alarmplan festzuhalten und deutlich sichtbar auszuhängen.
- 6.4 Baubeginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR schriftlich einschließlich eines Bauzeitenplanes anzuzeigen. Es sind die Baufirma sowie eine verantwortliche Bauleitung schriftlich zu benennen (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- 6.5 Das gesamte bauausführende Personal ist vor Beginn der Maßnahmen über die Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet zu unterrichten und einzuweisen.
- 6.6 Bei den Erd- und Gründungsarbeiten dürfen, soweit technisch möglich, nur Baumaschinen mit biologisch schnell abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen (Biodiesel, Bioschmierstoffe) eingesetzt werden, die als „nicht wassergefährdend“ bzw. höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) gemäß AwSV (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eingestuft werden.
- 6.7 Die eingesetzten Baumaschinen sind jeden Morgen vor Aufnahme der Arbeiten auf ihren technischen Zustand (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu inspizieren. Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Zur Aufnahme von Leckageflüssigkeiten und Tropfverlusten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 6.8 Die Baustelleneinrichtung, das Abstellen der Baumaschinen, das Betanken der Baumaschinen und -geräte sowie Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten haben auf hierfür vorgesehenen befestigten Flächen (medienresistenter Untergrund) zu erfolgen. Evtl. auftretende Leckagen und Verluste von wassergefährdenden Stoffen sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Die gesammelten Fäkalien sind einer zentralen Kläranlage zuzuführen.
- 6.9 Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur in Kleingebinden zulässig. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z. B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.

- 6.10 Bei Störfällen, die eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet erwarten lassen, sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde sowie das Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises und die Stadtwerke Brilon AöR zu benachrichtigen. Ebenfalls sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.
- 6.11 Das Abräumen von Oberboden und Bodeneingriffe sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Diese Arbeiten sollten nur bei Trockenwetter ausgeführt werden. Die Arbeiten müssen zügig abgewickelt werden, so dass die Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben. Offene Gräben und Baugruben sind gegen das Einfließen von Oberflächenwasser zu schützen und möglichst schnell wieder zu verfüllen.
- 6.12 Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe wie z.B. verschiedene Isolieranstriche, Farben, Farbverdünner, Wasch- und Reinigungsmittel, Schalöle oder ähnliches verwendet werden, von denen eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet ausgehen kann.
- 6.13 Für die Boden- und Verfüllarbeiten darf lediglich inerter Bodenaushub, d.h. natürlich anstehendes Lockergestein ohne vorherige Verwendung oder Material gemäß LAGA Z 0 oder Z I (mit Nachweis) eingesetzt werden. Es darf kein Bodenmaterial von Ablagerungen oder Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, verwendet werden.
- 6.14 Der Anlieferer hat die Herkunft und die Art des angelieferten Materials zu dokumentieren. Unabhängig davon hat der Abnehmer jede Einzellieferung auf etwaige Verunreinigungen hin zu kontrollieren.
- 6.15 Die Fundamente der Windenergieanlagen sind als Flachfundament auszuführen. Sollten im Rahmen der Baugrunderkundung Bohrpfähle erforderlich werden, so wäre hierfür eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- 6.16 Eine evtl. erforderlich werdende Trockenhaltung der Baugruben hat durch eine offene Wasserhaltung durch Abpumpen des Wassers und Versickerung über die belebte Bodenzone zu erfolgen.
- 6.17 An den Fundamentsohlen sind über die Gesamtflächen geeignete Abdichtungen gegen den Kluftgrundwasserleiter vorzusehen. Die Abdichtungen können in einem Arbeitsgang mit der Sauberkeitsschicht hergestellt werden.
- 6.18 Bei der Verfüllung der Baugrube um das Fundament ist durch Einbau von geeignetem Material ein k_f -Wert von weniger als $1 \cdot 10^{-8}$ m/s sicherzustellen.
- 6.19 Auf den Fundamentflächen (-sockel) sind Schüttkegel mit einer nach außen abfallenden Oberflächenneigung (flacher Kegel) aus bindigen Erdbaustoffen einzubringen. Die Oberfläche muss aus einer mindestens 30 cm mächtigen belebten Bodenzone bestehen, damit im Havariefall mineralöhlhaltige Substanzen aufgenommen und abgebaut werden können.
- 6.20 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten Flächen im Bereich der Zuwegung, Kranstell- und Montageplätze vorzunehmen. Die durch die Bauarbeiten hervorgerufene Bodenverdichtung der Flächen ist nach der Entsiegelung durch geeignete Auflockerungsmaßnahmen rückgängig zu machen.
- 6.21 Die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß den aufgeführten Nebenbestimmungen ist in geeigneter Form (z.B. Fotos, Prüfzeugnisse, Materialnachweise usw.) zu dokumentieren.

- 6.22 Die Aufstellung der Transformatoren hat innerhalb des Turmes der Windenergieanlage zu erfolgen. Ebenfalls ist ein Transformatorenöl auf Esterbasis einzusetzen.
- 6.23 Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan für den Havariefall auszuarbeiten und rechtzeitig vor der Bauabnahme der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR zur Abstimmung vorzulegen.
- 6.24 Der Wechsel der Schmierstoffe in den Getriebeeinheiten ist entsprechend den Vorgaben des Herstellers vorzunehmen. Beim Ölwechsel entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 6.25 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.
- 6.26 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 6.27 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und die Stadtwerke Brilon AöR sind unverzüglich zu unterrichten.

7. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

7.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen digital zur Verfügung zu stellen.

7.2 Bauzeitenbeschränkung

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden, ist vor Beginn von Baumaßnahmen der vorgesehene Baubereich und dessen Umfeld im Umkreis von 500 m durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten zu kontrollieren. Dies gilt nur für Baumaßnahmen jeweils in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Sofern Vorkommen brütender oder rastender (durchziehender) Vogelarten in einer Entfernung von weniger als 500 m vom Baubereich festgestellt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde umgehend (spätestens am nächsten auf die Feststellung folgenden Werktag) das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Bauarbeiten dürfen bis dahin nicht aufgenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

7.3 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Vielmehr ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.

7.4 Abschaltungen bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen

Die WEA ist bei Grünlandmahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen im Umkreis von 100 m um die äußere Abmessung der WEA (kreisförmige horizontale Projektion der Blattspitzen bei 90° zum Turm) abzuschalten.

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Bei Grünlandmahd: Abschaltung der WEA für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung. Sofern zwischen Ernte und Stoppelbearbeitung ein längerer Zeitraum von mehr als zwei Tagen liegt, hat die Abschaltung am Tag der Ernte und den beiden darauffolgenden Tagen sowie am Tag der Stoppelbearbeitung und den beiden darauffolgenden Tagen zu erfolgen. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.
- Bei bodenwendenden Maßnahmen: Abschaltung der WEA am Tag der bodenwendenden Maßnahme sowie an dem darauf folgenden Tag im Zeitraum zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Die Maßnahmen betreffen das Flurstück

Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 25, 45 und 46.

- Die Grünlandmahd und die Ernte auf den vorgenannten Flurstücken dürfen nicht früher beginnen als auf den angrenzenden, von der WEA weiter entfernten Schlägen bis in eine Entfernung von 1.000 m (Umgebung). Eine gleichzeitige Bearbeitung aller v.g. Flächen ist anzustreben. Diese Maßgaben beziehen sich in gleicher Weise auch auf bodenwendende Maßnahmen, soweit solche dort im Rahmen der Fruchtfolge vorgesehen sind.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die zeitliche Abfolge der Bearbeitungsvorgänge auf den vorgenannten Flurstücken ist zu dokumentieren. Beide Dokumentationen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer / Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 12 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte / Mahd / bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Die Grundstückseigentümer / Bewirtschafter verpflichten sich, auf den oben genannten Flurstücken mit Ernte, Mahd und Bodenwendemaßnahmen nicht eher als auf den angrenzenden, von der WEA weiter entfernten Schlägen bis in eine Entfernung von 1.000 m (Umgebung) zu beginnen.
- Die zeitliche Abfolge der Ernte, der Mahd bzw. der bodenwendenden Maßnahmen wird dokumentiert und zur Information spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises weitergeleitet.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

7.5 Brutzeitbedingte Abschaltung zu Gunsten der Art Rotmilan

Die WEA ist während der Brutzeit des Rotmilans (umfasst Balz, Brut und Jungvogelfütterung) vom Anfang der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung zunächst vorsorglich abzuschalten. Dies gilt – ausnahmslos – stets für den Zeitraum vom 20.02. bis zum 20.08. eines jeden Jahres.

Ein vom Anlagenbetreiber im Einvernehmen mit dem Hochsauerlandkreis (Untere Naturschutzbehörde) zu beauftragender ortskundiger Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograph mit freilandornithologischen Kenntnissen) überprüft nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (MULNV & LANUV 2017, vgl. S. 25 Abs. 1) im Zuge eines Monitorings regelmäßig zwischen dem 10.03. (Beginn der Brutplatzbesetzung) und dem 10.05. (Ende der späten Eiablage) im 1.000 m-Radius um die WEA, ob ein besetztes Rotmilanrevier, ein Horst oder Wechselhorst vorliegt.

Die entsprechenden Untersuchungen (mindestens fünf Mal mit mindestens sieben Tagen und höchstens 14 Tagen Abstand zwischen den Kartierungen) sind bei nach fachlichem Ermessen des Kartierers geeigneter Witterung (i.d.R. heiter - wolkig bzw. sonnig, kein Regen oder stürmischer Wind, unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Wetterverhältnisse) für einen Zeitraum von jeweils 5 Stunden durchzuführen. Der Kartierer hat sich bei Abweichungen von den regelmäßigen Vorgaben mit der Unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen. Hiervon abweichend darf der bereits bekannte, innerhalb des 1.000 m-Radius liegenden Horst (Nr. 14 Blatt 2 der Raumnutzungsanalyse von Dr. Loske 2021) zur Vermeidung von Störungen brütender Rotmilane nur zweimal im April (Anfang April in unbelaubtem Zustand und Ende April) unmittelbar im Umfeld des Horstes auf Besatz überprüft werden. Bei diesen direkten Horstkontrollen muss ein Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde anwesend sein.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage für das untersuchte Brutjahr (frühestens ab dem 11.05.) kann bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises beantragt werden, sobald der fachgutachterliche Nachweis erbracht wurde, dass im 1.000 m-Radius um die WEA kein Rotmilanrevier besetzt ist (nach Südbeck *et. al.* (2005) bzw. den EOAC-Kriterien). In diesem Rahmen ist auf ernstzunehmende Hinweise Dritter einzugehen.

Der Nachweis hat mindestens die untersuchten potentiellen Reviere, die Kartierzeiten sowie die jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen zu beinhalten. Die einzelnen Kartierdaten sind tabellarisch anzugeben und zusätzlich in Form eines gutachterlichen Fachbeitrages abschließend zu bewerten. Der Nachweis wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt, die innerhalb von sieben Tagen über die Zulässigkeit der Betriebsaufnahme entscheidet.

Wird der Nachweis nicht erbracht, darf die WEA jeweils vom Anfang der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung nicht vor dem 21.08. wieder in Betrieb genommen werden. Die anschließende vollständige Wiederinbetriebnahme erfolgt stets höchstens bis einschließlich des 19.02. des Folgejahres.

7.6 Brutzeitbedingte Abschaltung zu Gunsten der Art Schwarzmilan

Die WEA ist während der Brutzeit des Schwarzmilans (umfasst Balz, Brut und Jungvogelfütterung) vom Anfang der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung zunächst vorsorglich abzuschalten. Dies gilt – ausnahmslos – stets für den Zeitraum vom 11.02. bis zum 15.07. eines jeden Jahres.

Ein vom Anlagenbetreiber im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beauftragender ortskundiger Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograph mit freilandornithologischen Kenntnissen) überprüft nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens (MULNV & LANUV 2017, vgl. S. 25 Abs. 1) im Zuge eines Monitorings regelmäßig zwischen dem 01.04. (Beginn der Brutplatzbesetzung) und dem 31.05. (Ende der späten Eiablage) im 1.000 m-Radius um die WEA, ob ein besetztes Schwarzmilanrevier, ein Horst oder Wechselhorst vorliegt.

Die entsprechenden Untersuchungen (mindestens fünf Mal mit mindestens sieben Tagen und höchstens 14 Tagen Abstand zwischen den Kartierungen) sind bei nach fachlichem Ermessen des Kartierers geeigneter Witterung (i.d.R. heiter - wolkig bzw. sonnig, kein Regen oder stürmischer Wind, unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Wetterverhältnisse) für einen Zeitraum von jeweils 5 Stunden durchzuführen. Der Kartierer hat sich bei Abweichungen von den regelmäßigen Vorgaben mit der Unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen. Hiervon abweichend darf der bereits bekannte, innerhalb des 1.000 m-Radius liegenden Horst (Nr. 16 Blatt 1 des Artenschutzfachbeitrages Stufe II von Loske 2021) zur Vermeidung von Störungen brütender Schwarzmilane nur zweimal im April (Anfang April in unbelaubtem Zustand und Ende April) unmittelbar im Umfeld des Horstes auf Besatz überprüft werden. Bei diesen direkten Horstkontrollen muss ein Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde anwesend sein.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlagen für das untersuchte Brutjahr (frühestens ab dem 01.06.) kann bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises beantragt werden, sobald der fachgutachterliche Nachweis erbracht wurde, dass im 1.000 m-Radius um die WEA kein Schwarzmilanrevier besetzt ist (nach Südbeck *et. al.* (2005) bzw. den EOAC-Kriterien). In diesem Rahmen ist auf ernstzunehmende Hinweise Dritter einzugehen.

Der Nachweis hat mindestens die untersuchten potentiellen Reviere, die Kartierzeiten sowie die jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen zu beinhalten. Die einzelnen Kartierdaten sind tabellarisch anzugeben und zusätzlich in Form eines gutachterlichen Fachbeitrages abschließend zu bewerten. Der Nachweis wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt, die innerhalb von sieben Tagen über die Zulässigkeit der Betriebsaufnahme entscheidet.

Wird der Nachweis nicht erbracht, darf die WEA jeweils vom Anfang der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung nicht vor dem 16.07. wieder in Betrieb genommen werden. Die anschließende vollständige Wiederinbetriebnahme erfolgt stets höchstens bis einschließlich des 10.03. des Folgejahres.

7.7 Schlafplatzbedingte Abschaltung zu Gunsten der Arten Rotmilan und Schwarzmilan

Im Zeitraum vom 01.08. bis zum 15.10. ist jährlich in der Betriebsphase durch Kontrollen im Dreitagesrhythmus (Monitoring) festzustellen, ob im Umkreis von 1.000 m um die WEA ein Schlafplatz von mindestens drei Rot- und/oder Schwarzmilanen genutzt wird.

Die Kontrollen haben durch einen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beauftragenden ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograph mit freilandornithologischen Kenntnissen) bei nach fachlichem Ermessen des Kartierers geeigneter Witterung (i.d.R. heiter - wolkig bzw. sonnig, kein Regen oder stürmischer Wind, unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Wetterverhältnisse) im Umfang von jeweils mindestens drei Stunden zu erfolgen. Der Kartierer hat sich bei Abweichungen von den regelmäßigen Vorgaben mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ins Benehmen zu setzen.

Sobald eine Schlafplatznutzung festgestellt wird, ist die WEA morgens im Zeitraum von 45 Minuten vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und spätnachmittags im Zeitraum von vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

7.8 Ablenkfläche

Auf einer Fläche von insgesamt ca. 2 ha (= 20.020 m²) in der Gemarkung Madfeld, Flur 16, Flurstück 4 ist Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen, um die Voraussetzungen für die Hauptbeutetiere von Greifvögeln (hier insbesondere des Rotmilans und des Schwarzmilans) zu verbessern.

Die als Ablenkfläche vorgesehene Teilfläche des Flurstücks 4 ist entsprechend der Abgrenzung im Vermeidungs- und Ausgleichskonzept für Rot- und Schwarzmilan des Büros Loske vom 10.09.2021 einzumessen und abzuflocken. Die Ackerfläche ist zu Extensivgrünland zu entwickeln und gemäß den nachfolgenden Vorgaben zu bewirtschaften. Die Wirksamkeit der Maßnahme muss vor Inbetriebnahme der WEA nachgewiesen werden.

Bewirtschaftungsvorgaben:

- Bewirtschaftung in den ersten drei Jahren als Staffelmahd mit vier ca. 0,5 ha großen Streifen. Als Mahdtermine sind der 15.05. (1. Streifen), 31.05. (2. Streifen), 15.06. (3. Streifen) und 01.07. (4. Streifen) anzustreben. Zwischen den Mahdterminen ist ein Abstand von mindestens einer bis maximal drei Wochen einzuhalten. Der 2-wöchige Mahdrhythmus ist ab dem 15.07. am 1. Streifen von neuem zu beginnen.
- Die Mahdhöhe soll 7-8 cm nicht unterschreiten.
- Das Mähgut ist bei jedem Schnitt von der Fläche zu entfernen, wobei stellenweise Mähgut als Schutz für dort lebende Kleinsäuger auf der Fläche belassen werden sollte.
- Eine Beweidung ist nach den ersten drei Jahren im Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.10. des Jahres mit 2 GVE/ha zulässig. Dabei ist die Beweidung in Anlehnung an den Schnitt so durchzuführen, dass der Fraß –wie bei einer Staffelmahd- das gewünschte Mosaik aus kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen. Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.

- Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.
- Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.
- Auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.
- Säume (z.B. entlang von Gräben oder Wegen) sind als Rückzugsräume grundsätzlich nicht vor dem 01.09. zu mähen.

7.9 Monitoring

Der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist vor Inbetriebnahme durch den Genehmigungsinhaber ein ortskundiger Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischer Baubegleiter zu benennen.

Dieser hat die Herstellung der Ablenkfläche und deren Bewirtschaftung in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der WEA mindestens drei Mal jährlich zu überprüfen. Anschließend hat eine funktionale Überprüfung der Maßnahmenfläche alle fünf Jahre über die gesamte Betriebszeit der Anlage zu erfolgen. Sollte sich die Notwendigkeit der Modifikation von Maßnahmen ergeben, sind deren Auswirkungen alle zwei Jahre nach der erfolgten Modifikation bis zur Funktionserfüllung zu überprüfen. Im Weiteren ist eine funktionale Überprüfung wieder alle fünf Jahre vorzunehmen. Jede Überprüfung ist zu dokumentieren und der Bericht der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises jeweils zum 31.12. des Überprüfungsjahres vorzulegen. Sollten Mängel festgestellt werden, sind entsprechende Nachbesserungen vorzuschlagen.

7.10 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

7.11 Gondelmonitoring

An der WEA ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann *et al.* (2011) und Behr *et al.* (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Nebenbestimmung Nr. 7.10 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

7.12 Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe

Entsprechend dem Vermeidungs- und Ausgleichskonzept für die Waldschnepfe des Büros Loske vom 07.10.2021 sind in der Gemarkung Alme, Flur 8, Flurstück 97 vor Errichtung der WEA zwei Kleinstgewässer in einem Umfang von jeweils ca. 30 m² Größe als Ausgleichsmaßnahme für die Art Waldschnepfe zu schaffen. Die vorhandenen Bodenvertiefungen, feuchten Senken und / oder tiefen Fahrspuren sind mit einem breiten Baggerlöffel geringfügig zu vergrößern und zu vertiefen (um ca. 30 – 50 cm). Die Bauarbeiten sind bei geeigneter Witterung im Spätsommer / Herbst (ab 31.08.) unter Anleitung des ökologischen Baubegleiters durchzuführen.

Die Lage der zwei Kleinstgewässer ist von der ökologischen Baubegleitung exakt in einem Plan zu verorten, welcher der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vorzulegen ist.

Abweichungen bei der Umsetzung der Maßnahme dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahme ist bis zum Rückbau der Anlage vorzuhalten. Die ökologische Funktion der Maßnahme ist durchgehend – mittels einer ökologischen Baubegleitung – zu gewährleisten.

7.13 Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt sind **4.540 Biotoppunkte** auszugleichen. Dies erfolgt durch Ankauf der erforderlichen Biotoppunkte vom Ökokonto des Forstbetriebs Graf von Westphalen. Es sind 1.655 Biotoppunkte von der Ökokontomaßnahme Ö_WESTP-001 „NSG Hainberg“ und 2.885 Biotoppunkte von der Ökokontomaßnahme Ö_WESTP-002 „NSG Ruhrtal bei Laer“ zu erwerben. Der Nachweis hierüber ist von der Antragstellerin vor Baubeginn durch Vorlage des Kaufvertrages über den Erwerb der Biotoppunkte gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

8. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

8.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei der beantragten Windenergieanlage mit der maximalen Höhe von 666,00 m ü. NN und 228,60 m über Grund eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

8.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

8.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

8.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

8.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die geplante WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Die Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 8.7 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 8.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 8.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.12 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 8.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.15 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

8.16 Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 100-21 bekannt zu geben**. Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlage anzugeben:

1. DFS-Bearbeitungsnummer
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses
4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
8. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlage sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

8.17 Militärischer Luftverkehr

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 -, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sind **4 Wochen vor Baubeginn** der Anlage unter Angabe des **Az.: III-192-21-BIA** nachstehende endgültige Daten wie folgt zu übermitteln:

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 1.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - b. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - c. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - d. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 1.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2. Hinweise zur Bauausführung

- 2.1 Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon behält sich vor, ggf. auch nach Erteilung der Genehmigung noch Anforderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erheben, zu ändern oder zu ergänzen (siehe dazu § 58 Abs. 6 BauO NRW 2018).

3. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 3.1 Die Rettungsleitstellen sind vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie die mögliche Anfahrt zu der Anlage zu informieren. Darüber hinaus ist die Anlage zur Inbetriebnahme eindeutig, von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das "Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)", das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.
- 3.2 Die örtlichen Feuerwehren sind für Notfälle über die jeweilige Anlage zu informieren und ggfs. zu unterstützen.
- 3.3 Auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung wird hingewiesen.

4. Hinweise zum Gewässerschutz

- 4.1 Das Vorhaben befindet sich in einem sensiblen Wasserschutzgebiet. Der Betreiber hat sich eingehend mit den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung vertraut zu machen. Bei Verstößen muss u. U. auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

5. Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz

- 5.1 Der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist bekannt, dass im Umfeld der geplanten Baumaßnahme naturbedingt erhöhte Schwermetallgehalte im Boden vorliegen. Aus diesem Grund empfiehlt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß beiliegendem Merkblatt Bodenuntersuchungen zu veranlassen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises gemäß Landesbodenschutzgesetz § 2 Abs. 1 mitzuteilen. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit schwermetallbelasteten Böden und weitere Informationen finden Sie ebenfalls auf dem beiliegenden Merkblatt.

6. Hinweise zum Natur- und Artenschutz

- 6.1 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 6.2 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bereits für bauvorbereitende Arbeiten.
- 6.3 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses Antrags nach BImSchG sind. Hier bedarf es ggf. eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

7. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht

- 7.1 Sollte bei der Baumaßnahme die Beanspruchung von Wirtschaftswegen der Stadt Bad Wünnenberg erforderlich sein, ist zwischen der Stadt Bad Wünnenberg und dem Antragsteller ein entsprechender Wegenutzungsvertrag abzuschließen, da das vorhandene Wirtschaftswegenetz nicht für Belastungen durch Schwertransporte ausgelegt ist.
- 7.2 Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu setzen.

8. Hinweise zum Denkmalschutz

- 8.1 Innerhalb des Planungsgebiets können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Derartige Füllungen sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, zu melden (Ansprechpartner: Herr Dr. Pott, 0251 / 591 05; christian.pott@lwl.org).
- 8.2 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Unterer Denkmalbehörde und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

9. Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen

- 9.1 Östlich der geplanten Windenergieanlage befindet sich eine 10-kV-Freileitung. Zur Vermeidung von Unfällen sowie Beschädigungen dieser Versorgungsanlage hat sich der Betreiber spätestens 10 Tage vor Baubeginn mit der Technischen Meldeannahme der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg (TMA, Tel.: 0800 – 93 78 63 89 oder E-Mail: TMA-Arnsberg-Posteingang@Westnetz.de), in Verbindung zu setzen.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Firma WEA Bleiwäsche GbR, v. d. Herrn Werner Ebbers, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt mit Datum vom 29.03.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-147 EP5 E2 im Außenbereich der Stadt Brilon.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Der vorgesehene Anlagenstandort liegt in einem Gebiet im Außenbereich der Stadt Brilon, in der schon eine Vielzahl von Windenergieanlagen betrieben werden. Diese Anlagen bilden bereits eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG. Mit der Beantragung einer weiteren WEA handelt es sich gemäß § 9 UVPG um ein Änderungsvorhaben (Änderung einer Windfarm).

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 Nr. 1.6 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) aufgeführt, so dass es einer Prüfung bedarf, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt der Antragsteller mit Schreiben vom 01.06.2021 die Durchführung einer UVP. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung mit integrierter UVP durchzuführen war.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma WEA Bleiwäsche GbR, v. d. Herrn Werner Ebbers, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg, sowie der geplante Erörterungstermin am 05.10.2021 mit Zeit und Ort wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 29.06.2021 im Amtsblatt (Nr. 23) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung konnten dann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs.1 Satz 3 der 9. BImSchV im Zeitraum vom 06.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes NRW eingesehen werden. Daneben lagen die Unterlagen im o. g. Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon), der Stadtverwaltung Brilon und der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg aus und konnten dort von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon), der Stadtverwaltung Brilon und der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete somit am 06.09.2021. Es sind drei Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, dass die Einwendungen einer Erörterung bedürfen und der geplante Erörterungstermin am 05.10.2021 um 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Kreishauses Brilon, Am Rothaarsteig 1 in 59929 Brilon, daher durchgeführt wurde. Diese Entscheidung wurde am 23.09.2021 im Amtsblatt (Nr. 29) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises sowie im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Einwendungen wurden in Verbindung mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Behördenbeteiligung

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Brandschutzdienststelle
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen vor:

- Stadt Brilon als zuständige Bauordnungsbehörde
- Stadt Bad Wünnenberg
- Kreis Paderborn
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster
- Deutscher Wetterdienst
- Fernstraßenbundesamt, Leipzig
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Richtfunk Referat 226, Berlin
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westfalen Weser Netz GmbH, Paderborn
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH
- Deutsche Bahn AG, Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung, Köln
- Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Langenfeld

Die o.g. Stellen haben bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Die Stadt Brilon hat mir Schreiben vom 23.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zum beantragten Vorhaben versagt.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt. Insbesondere wird die Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn eine verbindliche Erklärung in Form eines Antrags vorzulegen ist, dass der benachbarte Steinbruchbetrieb sein Sprengverhalten so ändert, dass die vorgegebenen Werte, die sich aus der Spezifikation Baugrunderschütterung der ENERCON GmbH vom 25.07.2017 i.V.m. der Stellungnahme des Erschütterungs- und Sprengsachverständigen Dipl.-Ing. Josef Hellmann, Dortmund, vom 14.02.2022 ergeben, eingehalten werden.

Folgendes Flurstück bildet das Baugrundstück (Fläche, die vom Rotor überstrichen wird) der beantragten WEA: Gemarkung Alme, Flur-Flurstück 21-45. Eine ausreichende Erschließung ist gesichert. Für die Windenergieanlage wurden folgende Abstandflächenbaulasten nach § 6 BauO NRW eingetragen: Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstück 25: fehlende Abstandfläche AZ: 00025-22-07; Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstück 46: fehlende Abstandfläche AZ: 00024-22-07. Zwischen der Stadt Brilon und dem Antragsteller wird ein Erschließungsvertrag bezüglich der Nutzung der Wirtschaftswege abgeschlossen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW) müssen Windenergieanlagen 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden in Gebieten nach den §§ 30 und 34 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. Gemäß Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn vom 11.10.2021 befinden sich auf dem Gebiet des Kreises Paderborns innerhalb des Abstandes von 1.000 m weder Bebauungspläne gemäß § 30 BauGB noch Satzungen. Die innerhalb des Radius befindlichen Wohngebäude sind nach unserer Auffassung nicht mehr zu dem unbeplanten Innenbereich gemäß §34 BauGB zu zählen. Ebenso befindet sich keine Bebauung innerhalb von Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB von Bleiwäsche in diesem Betrachtungsradius. Das gemeindliche Einvernehmen wird durch die Genehmigungsbehörde ersetzt. Das Vorhaben ist damit bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen (siehe Kapitel III., Nr. 8). Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen als Bedingung und Auflagen in den Bescheid aufgenommen werden. Dies ist unter Kapitel III. erfolgt.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informativ beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 24.06.2021 wurde die Stadt Brilon gebeten, zu dem Vorhaben für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben erging gleichzeitig als Ersuchen gemäß § 36 BauGB.

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB). Das Einvernehmen der Gemeinde ist nach Satz 2 des § 36 Abs. 1 BauGB auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in § 36 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird. Zu den anderen Verfahren zählt u. a. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Die Stadt Brilon hat mit Schreiben vom 23.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Diese wird damit begründet, dass der beantragte Standort außerhalb der Windvorrangzonen der 40. und 68. FNP-Änderung und hinsichtlich der Rotorspitzen auch nicht innerhalb der Positivflächen der 97. FNP-Änderung liegt. Damit widerspreche das Vorhaben dem Planungswillen der Stadt Brilon und sei unzulässig.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf die Gemeinde das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen.

Mit Schreiben vom 19.10.2021 wurde die Stadt Brilon auf die Rechtswidrigkeit des versagten gemeindlichen Einvernehmens hingewiesen und gebeten, das Einvernehmen zu erteilen. Ich habe auf Folgendes hingewiesen:

„Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seinem Urteil vom 20.01.2020 (2 D 100/17.NE) die Unwirksamkeit der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon festgestellt, soweit damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 BauGB herbeigeführt werden sollten. Zur Wirksamkeit der 40. und 68. Änderung des Flächennutzungsplans wird in dem Urteil unter Rd. Nr. 51 Folgendes ausgeführt:

„Unabhängig davon spricht angesichts der angesprochenen Flächenverhältnisse alles dafür, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung der 40. und 68. Änderung Genehmigungsanträgen nicht entgegengehalten werden könnte, weil er der Windenergie nicht substantiell Raum gibt und damit ein stets beachtlicher Fehler im Abwägungsvorgang vorliegt. Darauf deutet nicht zuletzt hin, dass in jüngerer Zeit offenbar mehrere Anlagen außerhalb der dort dargestellten Vorrangzonen genehmigt worden sind.“

Danach steht die Unwirksamkeit der 40. und 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Hinblick auf die ursprünglich bezweckte Ausschlusswirkung eindeutig fest.

Das Schreiben erging gleichzeitig als Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 73 Abs. 4 S. 1 BauO NRW).

Die Stadt Brilon teilt daraufhin mit, dass eine erneute Beratung in der Fachausschusssitzung zu keinem anderen Ergebnis kommt und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nicht erteilt wird.

Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 des Baugesetzbuchs erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird -wie im vorliegenden Fall- in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde (Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises) an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 S. 2 BauO NRW).

3. NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die ausgewiesenen NATURA 2000-Gebiete:

(DE-4518-301) „Buchholz bei Bleiwäsche“
(DE-4517-303) „Leiberger Wald“

Aufgrund der jeweiligen Entfernungen (Lage in 300 m-Pufferzone) wird im Folgenden jedoch nur das Gebiet DE-4518-301 „Buchholz bei Bleiwäsche“ genauer betrachtet.

Zudem ist nach Auskunft des LANUV sowie der Bezirksregierung Arnsberg das aktuell im Meldeverfahren an die EU befindliche, aber bereits als faktisches Gebiet zu wertende Vogelschutzgebiet **„Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ (DE-4517-401)** zu berücksichtigen.

FFH-Gebiet DE-4518-301 „Buchholz bei Bleiwäsche“

Die WEA sowie deren notwendige Infrastrukturanbindung sollen außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden. Weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der beantragten Anlagen werden diese Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen oder deren Standorteigenschaften verändert.

Die räumliche Distanz des FFH-Gebiets DE-4518-301 „Buchholz bei Bleiwäsche“ zu dem geplanten Vorhaben beträgt ca. 200 m. Die im Artenschutzleitfaden NRW vorgesehene naturschutzfachlich begründete Pufferzone von 300 m zum Schutz windenergiesensibler Arten wird damit nicht eingehalten. Daher ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu überprüfen. Hierzu erfolgte vom Planungsbüro Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, mit Datum vom 26.02.2021 eine Stellungnahme zur Prüfung der Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE-4518-301 „Buchholz bei Bleiwäsche“ für die Errichtung und den Betrieb einer WEA in der Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstück 45.

Aus dem Fachinformationssystem des LANUV zu den NATURA 2000-Gebieten geht hervor, dass das FFH-Gebiet „Buchholz bei Bleiwäsche“ dem Schutz bestimmter Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dient. Darüber hinaus ist ersichtlich, dass auch die WEA-empfindliche Art Rotmilan zwar nicht zu den vom Schutzzweck des Gebiets erfassten Arten zählt, aber als „bedeutsames Vorkommen“ genannt wird. Hierauf weist auch das Büro Höke in seiner o.g. Stellungnahme hin.

Den WEA-empfindlichen Vogelarten wird aber über die Artenschutzprüfung in jedem Fall Rechnung getragen. Vorliegend wurde das signifikant erhöhte Tötungsrisiko zu Lasten der Art erkannt. Diesem wird durch eine Reihe an vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere umfangreicher WEA-Abschaltungen während des Brutgeschehens als auch bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen – Rechnung getragen, sodass ein Tötungsrisiko i.S.d. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Andere als diese etwaigen indirekten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten, sodass es mit Sicherheit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Erhaltungszweck des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile kommen wird.

Mit Hinblick auf die geplante Anlage ist auch nicht ersichtlich, dass die Errichtung bzw. der Betrieb geeignet wären, eine Verriegelungs- oder Barrierewirkung (vgl. OVG NRW, Urteil vom 03.08.2010 – 8 A 4062/04) für das FFH-Gebiet hervorzurufen. Es ist davon auszugehen, dass Vögel durch die WEA nicht daran gehindert werden, das Gebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen zu wechseln. Direkte und indirekte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

VSG DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Marsberg und Brilon“

Am 04.12.2020 hat die Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht, ein auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bestehendes Vogelschutzgebiet (VSG) mit der Bezeichnung „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Marsberg und Brilon“ der EU-Kommission melden zu wollen. Ein entsprechender Abgrenzungsvorschlag des LANUV mit einem Gebiet im Umfang von ca. 12.000 ha befand sich bis zum 30.09.2021 in der Offenlage. Zugleich wies die Bezirksregierung darauf hin, dass für das zu meldende VSG davon auszugehen sei, dass es sich schon jetzt um ein faktisches Vogelschutzgebiet handle, welches dem strengen Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL (RL 2009/147/EG) und somit praktisch einer Veränderungssperre unterfalle.

Die WEA soll nicht innerhalb der vom LANUV vorgesehenen Grenzen des faktischen Vogelschutzgebiets errichtet werden, sondern sie liegt ca. 150 m südöstlich von der nächstgelegenen Teilfläche des Vogelschutzgebiets. Die Veränderungssperre greift somit mit Hinblick auf das beantragte Vorhaben nicht. Unterstellt man vorsichtshalber, dass auch bei faktischen Gebieten eine Pufferzone von 300 m zu berücksichtigen ist, kann eine solche - nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (S. 29) - in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebiets niedriger oder höher gewählt werden. Dies sei unter Berücksichtigung etwaig vorkommender WEA-empfindlicher Arten zu bestimmen. Vorliegend soll sich der Status als faktisches Vogelschutzgebiet gemäß Standarddatenbogen aufgrund der Vorkommen von 12 Vogelarten ergeben, von denen 4 Arten (Uhu, Schwarzstorch, Schwarzmilan und Rotmilan) vom Artenschutzleitfaden NRW als WEA-empfindlich eingestuft werden. Da der nächstgelegene Rotmilanhorst in 215 m Entfernung zur WEA festgestellt wurde, war eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgte anhand des von der Antragstellerin eingereichten Berichts des Planungsbüros Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, vom 11.08.2021.

Zur Beurteilung der Verträglichkeit wurden die Ergebnisse faunistischer Kartierungen sowie vorliegende Daten des LANUV im Rahmen des Meldeverfahrens an die EU-Kommission herangezogen. Demnach kommt ein Großteil der als Schutzgegenstand des faktischen VSG gelisteten Arten im Untersuchungsgebiet bzw. im Umfeld der WEA nicht vor. Für die Arten Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Raubwürger und Wiesenpieper waren aufgrund ihres Vorkommens die vorhabenbedingten Wirkungen zu beurteilen, wovon lediglich Uhu, Schwarzmilan und Rotmilan WEA-empfindlich sind.

Gemäß Verträglichkeitsprüfung lassen sich aus den Kartierdaten weder funktionale Beziehungen zwischen dem faktischen Vogelschutzgebiet und dem Vorhabensbereich bzw. den Vorkommen der Arten ableiten, noch ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten. In Bezug auf Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu werden weitreichende Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltungen, Ablenkfläche etc.) seitens der Antragstellerin vorgesehen, um einem verbleibenden Restrisiko bzw. einer Prognoseunsicherheit Rechnung zu tragen. Bei Umsetzung dieses Maßnahmenpakets ist sicher davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für die Arten unter die Signifikanzschwelle gesenkt wird, so dass keine Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine Beeinträchtigung des faktischen Vogelschutzgebiets bzw. seiner Erhaltungsziele ableitbar ist, ferner auch unter Summation der Wirkungen anderer WEA im Umfeld des faktischen Vogelschutzgebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets erkennbar sind.

Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises lassen sich demnach erhebliche Beeinträchtigungen des faktischen Vogelschutzgebiets ausschließen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Dies ist außerdem detailliert unter Punkt 6 (Entscheidung über die Einwendungen) begründet dargestellt.

Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA vom Typ ENERCON E-147 EP5 E2. Die Windfarm im Sinne des UVPG erfasst jedoch noch weitere bestehende bzw. genehmigte WEA z. T. anderer Betreiber. WEA sind gem. § 2 Abs. 5 UVPG dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umwelteinwirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Als überschlagartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst einen Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden.

Die WEA ist mit weiteren genehmigten WEA sowie bestehenden WEA des Windparks aufgrund der überschneidenden Einwirkungsbereiche und möglichen kumulierenden Wirkungen auf das Schutzgut Tier und Mensch zu einer Windfarm zusammenzufassen. Da für die beantragte WEA eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt wurde, ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich.

Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4 e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach dem UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlage.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung eine Rolle spielen.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Vorhabenträger beantragt, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Standortbeschreibung

Das beantragte Vorhaben ist eine WEA vom Typ ENERCON E-147 EP5 E2, dessen Errichtung und dessen Betrieb die WEA Bleiwäsche GbR am Standort Brilon-Alme plant. Der Windpark, der zwischen den Ortschaften Bad Wünnenberg-Bleiwäsche im Norden nahe der Grenze zum Kreis Paderborn, Brilon-Radlinghausen im Westen, Brilon-Madfeld im Osten und Brilon-Thülen und Brilon-Rösenbeck im Süden liegt, besteht aus mehr als 20 betriebenen oder genehmigten WEA anderer Betreiber, die sich innerhalb oder direkt angrenzend an der Konzentrationszone für Windenergie 5 „Madfeld“ der Stadt Brilon befinden. In unmittelbarer Nähe des Windparks bestehen mehrere Wohnhäuser bzw. landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich. Die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich liegen in ca. 466 m Entfernung zu der geplanten WEA (Loh 1, Loh 2, Loh 3). Die nächstgelegenen Dorf- / Stadtteillagen von Bad Wünnenberg-Bleiwäsche beginnen ab einer Entfernung von ca. 900 m von der geplanten WEA.

Die Vorhabenfläche des geplanten Standorts der WEA sowie dessen Umfeld wird überwiegend von intensiv genutzten Äckern bestimmt. Nordwestlich des Standorts der WEA befindet sich ein großflächiges Waldgebiet (Laub- und Nadelholz). Natürliche, gliedernde Elemente wie Baumreihen, Feldgehölze etc. sind nur vereinzelt vorhanden. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und durch die bereits vorhandenen WEA geprägt. Im Umfeld gibt es mehrere Steinbrüche, die dem Abbau von Kalkstein dienen. Der geplante Standort der WEA liegt südlich eines derzeit betriebenen Kalksteinbruchs in Bleiwäsche, dessen Abbaugrenze lediglich ca. 150 m vom WEA-Turmmittelpunkt entfernt verläuft.

Die Bundesstraße B7 verbindet die Städte Brilon und Marsberg großräumig und quert den Untersuchungsraum am südlichen Rand. Verschiedene Landes- bzw. Kreisstraßen verbinden regional vor allem die Ortsteile miteinander. Der geplante Vorhabenstandort befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung von der L 956, die östlich am Windpark entlangführt. Die Erschließung der Landschaft im Untersuchungsraum für naturbezogene Erholung (Wandern, Radfahren) ist durch ein enges Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege gegeben.

Die Fläche, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA beabsichtigt, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG-4517-0002) „Briloner Hochfläche“ (großflächig, Typ A), das in Nr. 2.3.1.2 des seit dem 25.01.2002 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Hoppecketal“ festgesetzt wurde. Sie liegt außerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines NATURA 2000-Gebietes.

Nordwestlich der WEA befinden sich in etwa 200 m Entfernung die Waldflächen des ca. 317 ha großen FFH-Gebiets „Buchholzes bei Bleiwäsche“ (DE-4518-301). Außerdem liegt der Standort der geplanten WEA ca. 150 m südöstlich von der nächstgelegenen Teilfläche des ca. 12.000 ha großen faktischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ (DE-4517-401). Das ca. 1.864 ha große FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ (DE-4517-303) grenzt in etwa 1,3 km weiter nördlich an das Vorhaben.

Das geplante WEA-Vorhaben liegt in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes „Briloner Kalkmassiv“ für die beiden Tiefenbrunnen Alme I und Alme II der Stadtwerke Brilon.

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Flächennutzungsplan (97. Änderung „Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen“) der Stadt Brilon. Die geplante Anlage liegt nicht vollständig innerhalb der Konzentrationszone für Windenergie 5 „Madfeld“. Das Vorhaben liegt mit dem Rotor teilweise außerhalb der Konzentrationszone. Das OVG Münster hat die 97. FNP-Änderung mit Urteil vom 20.01.2020 für unwirksam erklärt, jedoch nur „insoweit, als sie die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 herbeiführen soll“. Dies hat zur Folge, dass die Wirkung der Positivflächen, also der Konzentrationszonen für die Windenergie, erhalten bleibt.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Betrieb der Windenergieanlage kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, Berichtnr. LaPh-2021-33 Rev. 03, erstellt, die mit Stand vom 28.10.2021 überarbeitet wurde. Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet. Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegt für die geplanten WEA vom Typ ENERCON E-147 EP5 E2 noch nicht vor.

Die Untersuchung zu Schallimmissionen berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch die im Windpark Madfeld-Radlinghausen genehmigten bzw. betriebenen WEA. Weitere relevante Vorbelastung durch gewerblich-industrielle Anlagen, welche nachts betrieben werden, besteht nicht.

Zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (1998) soll die geplante WEA im Nachtzeitraum schallreduziert betrieben werden. Der Schalleistungspegel wurde für den Nachtbetrieb mit dem Betriebsmodus 93,5 dB(A) berücksichtigt.

Es wurden für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 6 Immissionsorte mit fassaden- und geschosspezifisch erfassten Immissionspunkten im Umfeld der geplanten WEA untersucht. Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm (1998) definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt. Aufgrund der Vielzahl der in Planung befindlichen und bereits bestehenden WEA wurde in den Gutachten abweichend ein erweiterter Einwirkungsbereich der geplanten WEA von 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert zugrunde gelegt.

Als maßgebliche Immissionsorte gemäß Nr. 2.3 der TA Lärm befinden sich die IP 01 bis IP 05 im erweiterten Einwirkungsbereich der geplanten WEA, so dass für diese Immissionsaufpunkte eine Berechnung der Gesamtbelastung vorzunehmen ist. Die Berechnung ergab, dass die errechnete Gesamtbelastung an diesen maßgeblichen IP - mit Ausnahme des IP 01 Südost-Fassade – die Immissionsrichtwerte (IRW) auch unter Berücksichtigung der Irrelevanz-Regelung der Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm eingehalten werden. An den Immissionspunkten des IP 01 Südost-Fassade 1. OG und 2. OG überschreitet der Beurteilungspegel den IRW von 45 dB(A), allerdings liegen

diese IP nicht im erweiterten Einwirkbereich der WEA (Zusatzbelastung mehr als 15 dB(A) unter dem IRW). Auf eine Beurteilung der um jeweils 15 dB(A) höheren Richtwerte tagsüber wurde verzichtet, da sich die Schallemissionen der zu beurteilenden WEA im Volllastbetrieb (BM 0s) maximal um 10 dB(A) erhöhen.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering.

Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt.

Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Im erweiterten Einwirkbereich der WEA befinden sich 5 maßgebliche Immissionsorte. Für diese nächstgelegenen Immissionsorte wurden die Schutzanforderungen gemäß § 5 Abs. Nr. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm unter Nebenbestimmung 3.9 festgelegt.

Im Ergebnis ist für den Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich, hier für die WEA der Betriebsmodus 93,5 dB(A). Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm (1998) ist davon auszugehen, dass schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (BfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm (1998) sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der schallreduzierte Betriebsmodus der Anlage (Nebenbestimmung Nr. 3.2) zur Nachtzeit festgelegt. Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlungen des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann (Nebenbestimmungen Nr. 3.3 bis 3.5). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde durch die Firma Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, Paderborn, Berichtnr. LaPh-2021-34 Rev. 03, eine Schattenwurfprognose mit dem Stand vom 04.11.2021 erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 10 Immissionsorten unter Berücksichtigung WEA der Vorbelastung (ohne deren Abschaltungen). Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Anlage an 8 Immissionsorten eine Zusatzbelastung verursacht, welche allein die IRW überschreitet. Insofern ist die Einrichtung und der Betrieb einer Abschaltautomatik (Schattenabschaltmodul) erforderlich.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Mit Nebenbestimmung 3.12 wird festgelegt, dass an den Immissionsaufpunkten, an denen die IRW bereits durch die Vorbelastung überschritten sind und das geplante Vorhaben zusätzliche Schattenwurfimmissionen verursacht, kein periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden darf. Durch eine Abschaltautomatik, welche jegliche Zusatzbelastung ausschließt, ist nicht von negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in der Genehmigung aufgenommen (Nebenbestimmungen Nr. 3.10 bis 3.17). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird gemäß Nebenbestimmung 8.6 festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung sind insofern als unerheblich einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen, die den Einsatz lichtschwacher Feuer, die Regelung der Lichtintensität sowie die Synchronisierung der Feuer festlegen, umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zweifache bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Bei einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage ist in der Regel nicht von einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auf eine Wohnbebauung auszugehen.

Die Anlage befindet sich in einem 2,76-fachen Abstand im Außenbereich zum Wohnhaus Loh 1, in einem 2,87-fachen Abstand zum Wohnhaus Loh 2 und in einem 2,85-fachen Abstand zum Wohnhaus Loh 3. Die Zahl bezieht sich auf den Abstand des Gebäudes zur WEA in Bezug auf die 3-fache Gesamthöhe der WEA von 685,8 m. Daher wurde eine mögliche optisch bedrängende Wirkung auf diese Wohnhäuser im Rahmen einer fachgutachterlichen Stellungnahme (Stand November 2020) durch den vom Vorhabenträger beauftragten Gutachter (RA Dr. Marcel Welsing, Borchen) untersucht.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht. Dabei lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung o.g. grobe Anhaltspunkte prognostizieren.

Die fachgutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des topographischen Effekts, der Durchbrechung der Sichtbeziehungen von den Wohnhäusern zur WEA durch Gehölz- und Bauminseln sowie Möglichkeiten der architektonischen Selbsthilfe die optische Relevanz der WEA gemildert ist. Deshalb kann eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB laut Gutachten und Prüfung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon ausgeschlossen werden. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Die Erschließung der Landschaft im Untersuchungsraum für naturbezogene Erholung ist durch ein enges Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege gegeben. Darüber hinaus sind zahlreiche ausgeschilderte Rad- und Wanderwege, z.T. mit überregionaler Anbindung hauptsächlich innerhalb der Waldflächen vorhanden. Im Vorhabenbereich bzw. dessen direkten Umfeld befinden sich 9 der 24 vom Sauerlandtourismus e.V. (2020) ausgewiesenen Wanderwege. Ein Abschnitt des Rundwanderwegs A11 des Wegenetzes Olsberg-Alme verläuft ca. 630 m an der Wohnhäusern Loh 2 und 3 im Süden des Vorhabengebiets vorbei. In ca. 900 m nördlich des Standorts verläuft ein Abschnitt der Sauerland-Waldroute, der auch einen Aussichtspunkt am westlichen Randbereich des Kalksteinbruchs in ca. 1.000 m Entfernung enthält. Dem Untersuchungsgebiet kann, als Teil der offenen Landschaft mit einem gut ausgebauten Wegenetz, eine Eignung als Erholungsraum zugesprochen werden.

Die großflächige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Untersuchungsraumes unterstreicht neben dem ökologischen Wert der Landschaft insbesondere auch die Attraktivität dieses Landschaftsausschnittes für die landschaftsgebundene Erholung. Der Landschaftsausstattung im Untersuchungsraum wird auch im Regionalplan eine hohe Bedeutung zugemessen, in dem weite Teile des Untersuchungsraumes zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt sind.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, vor allem die bestehenden Windparke auf dem Stadtgebiet Brilon, entstehen nur geringfügige Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch zusätzliche Sichtbeziehungen zu dem geplanten WEA-Standort. Betroffen von der Zunahme der anthropogenen bzw. technischen Überformung der Landschaft sind vor allem Naherholungssuchende der umliegenden Dörfer (Bleiwäsche, Madfeld, Radlinghausen), die das örtliche Wander- und Radwegenetz nutzen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Vorhabenbereich und dessen nahes Umfeld keinen Erholungsschwerpunkt darstellen, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben diesbzgl. keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ein einzelfallbezogenes Brandschutzkonzept liegt vor. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

b) Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht des Planungsbüros Höke, Bielefeld, vom 22.10.2021 vorgelegt, dessen Grundlage u.a. die unter II. aufgeführten naturschutzfachlichen Unterlagen darstellen. Diese sollen u.a. dazu dienen, die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu klären.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017 (nachfolgend genannt als **Artenschutzleitfaden NRW**), herausgegeben durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV). Des Weiteren dient der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MULNV NRW vom 05.02.2013 als fachliche Beurteilungsgrundlage.

Zur fachlichen Beurteilung wurde die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises um Stellungnahme gebeten, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurde.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde eine **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I)** durchgeführt. Bei dieser wird im Rahmen einer überschlägigen Prognose ermittelt, ob im Planungsgebiet bei FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. bei europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierbei sind nur real existierende Vorkommen zu betrachten.

Insbesondere sind die im Artenschutzleitfaden NRW aufgeführten windenergieempfindlichen Arten in den Blick zu nehmen. Neben den spezifisch WEA-empfindlichen Arten sind – vor dem Hintergrund des zu erwartenden Baugeschehens – auch die allgemein planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen. Soweit die Möglichkeit besteht, dass ein Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten in die vertiefende **Art-für-Art-Prüfung (ASP Stufe II)** einzusteigen.

Vorliegend reichte die Antragstellerin das Fachgutachten des Planungsbüros Landschaft und Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar, ein. Aus diesem gehen die Ermittlungstiefe sowie die angewandte Methodik des Gutachters hervor. Auf Grundlage dessen – sowie unter Berücksichtigung von Hinweisen des ehrenamtlichen Naturschutzes (VNV e.V.), Abfrage einschlägiger Datenbanken (Energieatlas, LINFOS etc.) und eigener Ermittlungen der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises konnte der avifaunistische Bestand im Vorhabengebiet in hinreichendem Maße ermittelt werden.

Das Gutachterbüro Dr. Loske hat avifaunistische Erfassungen im Vorhabengebiet durchgeführt und anschließend unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bewertet. Im Jahr 2020 erfolgten insgesamt 18 Begehungen. Hierbei finden sich sowohl Erfassungen in den frühen Morgenstunden als auch im Mittags- und Nachmittagsbereich. Während die spätestens bei Sonnenaufgang begonnenen Erfassungen besonders geeignet sind, planungsrelevante Arten zu ermitteln, können die WEA-empfindlichen (schlaggefährdeten) Greife – insbesondere die Art Rotmilan – in Anlehnung an Südbeck *et. al.* und das Methodenhandbuch Artenschutzprüfung des MULNV – gerade in den Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsstunden beobachtet werden. Von daher erscheinen die differenziert gewählten Zeiten fachlich sinnvoll gewählt. Im Jahr 2021 wurde in Folge der Ergebnisse des Vorjahres eine Raumnutzungsanalyse und eine Schlafplatzzählung für Rot- und Schwarzmilan durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet (1.500 m) wurden eine Vielzahl von Brut- und Gastvogelarten kartiert. Von den erfassten Arten gelten nach dem Artenschutzleitfaden NRW die Arten Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard als WEA-empfindlich. Bei diesen könnten potentiell anlagen- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auftreten. Hinzu kommen sog. planungsrelevante Arten, die baubedingt beeinträchtigt werden können.

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab, dass – insbesondere auf Grundlage des eingereichten Fachgutachtens des Büros Dr. Loske – folgende WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten festgestellt wurden:

Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Waldschnepfe, Wespenbussard.

Für Kiebitz, Rohrweihe und Wespenbussard ist – auch in der Vergangenheit – im erweiterten Vorhabengebiet jedoch kein Revier bekannt geworden. Diese sind daher in zutreffender Weise als Nahrungsgäste/Durchzügler einzuordnen. Artenschutzrechtliche Konflikte drohen nicht, sodass Kiebitz, Rohrweihe und Wespenbussard nicht in der vertiefenden ASP II zu berücksichtigen sind.

Neben den spezifisch WEA-empfindlichen Arten sind – vor dem Hintergrund des zu erwartenden Baugeschehens – auch die allgemein planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen. Hier ist im Rahmen des Vorhabens insbesondere die **Feldlerche** zusätzlich in den Blick zu nehmen.

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab somit, dass für folgende Vogelarten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten:

- a. Rotmilan
- b. Schwarzmilan
- c. Uhu
- d. Waldschnepfe
- e. Feldlerche

Außerdem könnten Beeinträchtigungen für die im Vorhabengebiet vorkommenden **WEA-empfindlichen Fledermausarten** drohen.

Dies bedeutet, dass für diese Arten eine vertiefende ASP-Prüfung (Stufe II) durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Prüfung werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert. Diese Prüfung erfolgt anhand eines von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Gutachtens.

Im Ergebnis ist nach der naturschutzfachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises durch das Vorhaben nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Aus der **Art-für-Art-Betrachtung** ergibt sich Folgendes:

Rotmilan

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) zählt gemäß Artenschutzleitfaden NRW (Anhang 1 S. 42) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Zu seinem Lebensraum gehören vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Der Rotmilan gehört zu den Baumbrütern. Seine Nester liegen oftmals in Waldrändern lichter Altholzbestände, im Bereich großräumiger Ackerflächen auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten (Südbeck *et. al.*, S. 242). Er unterliegt einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA. Dies gilt insbesondere für die Brut- und Aufzuchtzeit und folgt aus den artentypischen Verhaltensweisen, die der Rotmilan in dieser Phase an den Tag legt. Der Artenschutzleitfaden NRW sieht eine besondere Gefährdung bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten, insbesondere in Nestnähe, sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (Anhang 1 S. 42). Die Individuen zeigen gegenüber den WEA nur ein schwach ausgeprägtes bzw. kein Meideverhalten. Sie nähern sich dem Rotorbereich bis in geringste Entfernungen und durchfliegen diesen sogar.

Zur Beurteilung des Tötungsrisikos wird in erster Linie auf die Entfernung zwischen dem Horst und dem Anlagenstandort abgestellt (Artenschutzleitfaden NRW S. 22). Für Rotmilane, die im 1.000 m-Radius um eine WEA brüten, besteht durch deren Betrieb grundsätzlich ein Tötungsrisiko. Dieses Tötungsrisiko ist im Vergleich zum vorhabenunabhängigen allgemeinen Tötungsrisiko ohne Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 01.04.2019 – 8 B 1013/18).

Brutvorkommen

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem im Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktorkommen des Rotmilans. Bei den Kartierungen 2020 konnte im 1.000 m-Radius um die WEA kein besetzter Brutplatz der Art festgestellt werden. Der besetzte Horst Nr. 15 im Buchholz ist 1.450 m von der WEA entfernt. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurde 2021 ein neuer Rotmilanbrutplatz (Horst Nr.14) östlich der WEA in nur ca. 215 m Entfernung festgestellt. Die Lage des besetzten Brutplatzes im 1.000 m-Radius ist ein Indiz für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des brutbedingten Anwesenheitszeitraums des Rotmilans, sodass während dieser Phase von artenschutzrechtlichen Verstößen zu Lasten der Art ausgegangen werden muss.

Raumnutzungsanalyse

Nach der Konzeption des Artenschutzleitfadens NRW (S. 18) ist die Lage eines Brutplatzes im 1.000 m-Radius zunächst ein Hinweis auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches dann vertieft untersucht werden muss. Dies geschieht regelmäßig mittels Durchführung einer Raumnutzungsanalyse. Auf dieser Basis kann dann das potentielle Tötungsrisiko beurteilt werden. Die Antragstellerin hat die Erstellung einer Raumnutzungsanalyse im Dezember 2020 in Auftrag gegeben, das Gutachten wurde vom Planungsbüro Loske, Salzkotten, im September 2021 vorgelegt. Die Methodik der Untersuchung wird in Kap. 3 der Raumnutzungsanalyse beschrieben. Sie ist vor dem Hintergrund der im Artenschutzleitfaden NRW (S. 26 f.) aufgeführten Vorgaben nicht zu beanstanden und daher grundsätzlich leitfadenkonform durchgeführt worden.

Allerdings blieben beide Rotmilanbruten, die dokumentiert worden sind, erfolglos und es gab während der gesamten Beobachtungen keine Nachweise flügger Jungvögel innerhalb des 1.500 m-Radius. Aufgrund dieser Brutverluste hat die Raumnutzungsanalyse lt. Gutachter nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der WEA ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen sei, so dass Brutzeitabschaltungen mit parallellaufenden Besatzkontrollen erforderlich wären. Dem schließt sich die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises an.

Brutzeitbedingte Abschaltungen

Aufgrund der im Jahr 2021 gesammelten Erkenntnisse zur Brut des Rotmilans in weniger als 1.000 m Entfernung zur WEA werden nun seitens der Antragstellerin brutzeitbedingte Abschaltzeiten für die Phasen von Balz, Brut und Jungvogelfütterung (Zeitraum vom 20.02. bis zum 20.08. eines jeden Jahres) vorgesehen.

Nach dem Vermeidungskonzept und der auf dieser Grundlage konzipierten Nebenbestimmung darf die WEA nun während der Brut- und Aufzuchtphase, d.h. ab dem 20.02. eines jeden Jahres, zunächst nicht betrieben werden. Mit dieser Maßnahme wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Jahr 2021 zu einer Brut des Rotmilans in ca. 215 m Entfernung zur WEA gekommen ist. Nach der Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für im 1.000 m-Radius brütende Rotmilane signifikant erhöht ist, da diese besonders häufig in Nestnähe fliegen, um ihre Jungen zu versorgen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 01.04.2019 – 1013/18). Dem Aufenthalt der Art im Nahbereich der Anlage wird durch die in der Nebenbestimmung vorgesehenen umfassenden Abschaltzeiten effektiv begegnet.

Auch der Artenschutzleitfaden NRW (S. 32 f.) sieht temporäre Abschaltungen – insbesondere für die Phasen von Mahd und Ernte – als wirksame Vermeidungsmaßnahme vor. Es handelt sich um eine in der Praxis bewährte Methode, um Verstöße gegen das Tötungsverbot sicher zu verhindern. Beim Rotmilan handelt es sich um einen tagaktiven Greifvogel, weshalb nur zur Tagzeit (vom Anfang der bürgerlichen Morgen- bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung entsprechend Artenschutzleitfaden NRW, S. 32) eine vorsorgliche Abschaltung erforderlich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/ 18). Die vorsorgliche Tagabschaltung (Anfang der bürgerlichen Morgen- bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung) stellt im Zeitraum vom 20.02. bis zum 20.08. nun den Regelfall dar. Die Tagabschaltungen orientieren sich einerseits an den im Artenschutzleitfaden NRW vorgesehenen Zeiten für die Mahd und Ernte. Andererseits werden so auch die bei Sübeck *et. al.* beschriebenen Aktivitätszeiten der Art berücksichtigt.

Der Anlagenbetreiber darf die WEA vor dem 21.08. – frühestens jedoch nach dem 10.05. eines jeden Jahres – nur dann in Betrieb nehmen, wenn ein im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu beauftragender und hinreichend qualifizierter Fachgutachter den Nachweis erbringt, dass im 1.000 m-Radius um die Anlage kein besetztes Revier des Rotmilans vorliegt. Dies hat nach der bei Sübeck *et. al.* beschriebenen artspezifischen Wertung sowie nach den auch im Leitfaden (S. 25) angeführten EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien zu erfolgen.

Die Revierbesetzung muss in dem Nachweis des Fachgutachters ausgeschlossen werden können. Erst wenn dies der Fall ist und ein entsprechender Nachweis von der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft und anerkannt wurde, darf der Anlagenbetreiber die WEA tagsüber (im Zeitraum vom Anfang der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung) während des Anwesenheitszeitraums wieder einschalten. Nur wenn der Betreiber einen geeigneten und aussagekräftigen Nachweis erbringt, dass das Brutrevier nicht besetzt und aus diesem Grund nicht mit artenschutzrechtlichen Verstößen zu rechnen ist, darf die WEA – und dann auch nur bis zum Beginn der Balz ab dem 20.02. des Folgejahres – vor dem 21.08. tagsüber wieder in Betrieb genommen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises wird vor einer potentiellen Inbetriebnahme stets bei der Beauftragung des Fachgutachters als auch bei der Prüfung des von ihm zu erbringenden Nachweises beteiligt. Eine Inbetriebnahme ohne die fachliche Einbindung der zuständigen Fachbehörde wird auf diese Weise wirksam ausgeschlossen. Zudem wurde hinsichtlich des Nachweises der vom Gutachter zu erbringende Untersuchungsumfang definiert. Die Anzahl an Begehungstagen sowie die Begehungsdauer wurden jeweils großzügig bemessen. Hinweise Dritter sind bei der Erfassung zu berücksichtigen. Die geeigneten Witterungsbedingungen werden in das Ermessen des Fachgutachters gestellt, sind aber im Zweifelsfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Phasen von Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen

In den Phasen von Mahd und Ernte ist aufgrund der kurzzeitig verbesserten Nahrungssituation von einer erhöhten Aktivität des Rotmilans auf Flächen im Umkreis der WEA auszugehen. Die Flächen sind während dieser Ereignisse für Greifvögel besonders attraktiv, da die natürliche Deckung beseitigt wird, unter der sich Amphibien/Reptilien bzw. Kleinnager dem Zugriff aus der Luft entziehen können. Einige der potentiellen Beutetiere werden auch bereits durch den Erntevorgang verletzt oder getötet.

Wird die Deckung beseitigt, haben die Vögel plötzlich – und zumindest temporär – die Möglichkeit, dieses reichhaltige Nahrungsangebot zu nutzen. U.a. der Rotmilan wird so auf die Fläche gelockt. Hierdurch wird das Kollisionsrisiko signifikant erhöht.

Eine erhöhte Attraktion für Rotmilane kann aber auch durch andere Maßnahmen der Bodenbearbeitung hervorgerufen werden. Nach der Rechtsprechung des VG Arnsberg (Urteile vom 20.02.2018 – 4 K 459/16 und 4 K 1411/16) sind daher nicht nur Mahd und Ernte als abschaltrelevante Ereignisse zu erfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist aus eigener Erfahrung bekannt, dass bodenwendende Maßnahmen eine außergewöhnlich hohe Attraktivität auf Greifvögel ausüben und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko begründen können, da durch diese Bodenlebewesen wie Kleinsäuger, Insekten, Larven und Würmer getötet und an die Oberfläche befördert werden.

Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen

Die Antragstellerin sieht zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße Abschaltungen während der Phasen von Mahd und Ernte nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens NRW (S. 32 f. und S. 58 ff.) vor.

Die Maßnahmen sollen dazu dienen, dass während der Mahd und Ernte – aufgrund der besonderen Attraktivität der Flächen als Nahrungshabitate – bestehende Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Im Falle der Grünlandmahd ist die WEA vier Tage ab dem Tag der Mahd und nach der Ernte auf Ackerflächen ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach dem Umbruch der Stoppelbrache abzuschalten.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist davon auszugehen, mit Abschaltzeiten bei Mahd und Ernte das temporär während dieser Zeiten auftretende Tötungsrisiko gesenkt werden kann. Um sicherzustellen, dass das Tötungsrisiko auch unterhalb der Signifikanzschwelle verbleibt, sollten jedoch auch Abschaltungen während der Zeiten von bodenwendenden Maßnahmen vorgesehen und in der Nebenbestimmung verfügt werden. So ist der Rechtsprechung des VG Arnsberg (Urteil vom 20.02.2018 – 4 K 1411/16) zu entnehmen, dass zu prüfen ist, ob nicht nur bei Mahd und Ernte, sondern auch bei anderen Formen der Bodenbearbeitung eine Abschaltung der WEA aus naturschutzfachlicher Sicht geboten erscheint.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises führen als einzige weitere landwirtschaftliche Maßnahmen auch bodenwendende Arbeiten zu einer – mit den Effekten von Mahd und Ernte vergleichbaren – erheblichen kurzzeitigen Steigerung des Nahrungsangebotes auf den bearbeiteten Flächen. Durch die Bearbeitung wird der Zugriff auf bisher verborgene Bodenschichten ermöglicht. Bisher unter der Erde beheimatete Kleintiere werden an die Oberfläche transportiert. Die gepflügten Flächen erscheinen für Greifvögel dann besonders attraktiv. Dieser Effekt tritt jedoch nur zeitlich beschränkt auf. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Tiere äußerst schnell wieder in den frisch gepflügten Boden eingraben werden. Aasfresser würden sofort auf an die Oberfläche beförderte Kadaver aufmerksam werden. Dieser Prozess wird mit Ablauf des Tages nach dem Pflügen abgeschlossen sein, sodass Abschaltungen auch nur für den Tag des Pflügens und den darauffolgenden geboten erscheinen und so in die Nebenbestimmung aufzunehmen sind.

Dies ist naturschutzfachlich plausibel, da bei bodenwendenden Arbeiten die Attraktivität der Fläche aus dem (kurzfristigen) Effekt der Hervorbeförderung bodenlebender Arten, und nicht aus einem (mittelfristigen) Deckungsverlust – wie nach Mahd und Ernte –, resultiert. Der vorliegend gewählte Schutzstandard wird demnach so gewählt, dass Verstöße gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden können.

Zudem sind bei der Formulierung der Nebenbestimmung auch die weiteren aus dem Artenschutzleitfaden NRW und der Rechtsprechung entwickelten Maßgaben zu beachten. So dürfen die landwirtschaftlichen Maßnahmen im Nahbereich der WEA nicht früher beginnen als auf den angrenzenden – weiter entfernt liegenden – Schlägen und die Abschaltungen sind durch entsprechende Vereinbarungen zwischen der Betreiberin und den Flächeneigentümern / Bewirtschaftern vertraglich abzusichern. Diese Aspekte gehen aus dem Konzept der Antragstellerin nicht explizit hervor, sind aber erforderlich um die artenschutzrechtliche Konformität des Vorhabens herzustellen und haben daher in die Nebenbestimmung 7.4 Eingang gefunden. Insgesamt wurde sich bei der Konzeption der Nebenbestimmung an den jüngsten Maßgaben des OVG NRW (Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18) orientiert. Diese ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Schlafplatznutzung

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan kann es auch außerhalb der Brutzeit während der herbstlichen Schlafplatzphase kommen. Der Artenschutzleitfaden NRW nimmt jedoch lediglich in zwei Fußnoten (S. 18 und S. 48) auf die traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze Bezug. Hier könne sich – aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen zu einem anderen WEA-Projekt wurden Schlafplätze des Rotmilans mit 4-8 Exemplaren in verschiedenen Gehölzbeständen südlich vom Steinbruch Bleiwäsche festgestellt. Diese befinden sich nur ca. 250 bis 650 m östlich der hier beantragten WEA. Vom Gutachter Dr. Loske wurden 2020 einzelne Schlafplätze in mehr als 1.000 m Entfernung zur WEA festgestellt.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises sind daher für den Zeitraum des Schlafplatzgeschehens (Anfang August bis Mitte Oktober) Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier gegen das Tötungsverbot) nicht auszuschließen.

Schlafplatzbedingte Abschaltzeiten

Die Antragstellerin sieht als Vermeidungsmaßnahme für die Art Rotmilan außerdem eine Beobachtung des herbstlichen Schlafplatzgeschehens und – für den Fall der Schlafplatznutzung – hierauf basierende Abschaltungen vor. Die Kollisionsgefahr besteht während dieser Zeit aufgrund einer erhöhten Zahl an Individuen im Raum und der damit einhergehenden größeren örtlichen Bindung der Rotmilane.

Dem – potentiellen – Kollisionsrisiko wird dadurch begegnet, dass im Zeitraum vom 01.08. bis zum 15.10. eines jeden Jahres die Schlafplätze im Umkreis von 1.000 m um die WEA von einem Fachgutachter kontrolliert werden. Sowohl die Häufigkeit der Kontrollen (alle drei Tage), der Umfang eines Kontrollgangs (mindestens drei Stunden) als auch die hierbei idealiter zu berücksichtigenden Witterungsbedingungen werden in der Nebenbestimmung präzise und auf Grundlage naturschutzfachlicher Erwägungen bestimmt.

Da Schlafplätze nicht nur von einer Art genutzt werden, sondern mitunter Rot- und Schwarzmilan zeitgleich anzutreffen sind, bezieht sich die schlafplatzbedingte Abschaltung auf beide Milanarten gemeinsam. Sollte im Rahmen der Kontrollen ein Schlafplatz von mindestens drei Exemplaren des Rot- und/oder Schwarzmilans festgestellt werden, ist die WEA in dieser Phase – basierend auf den vorliegenden fachwissenschaftlichen Erkenntnissen – täglich im Zeitraum von 45 Minuten vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und spätnachmittags in den vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die primären An- und Abflugzeiten der Rotmilane an den Schlafplätzen werden auf diese Weise vollständig erfasst. Gerade zu diesen ist mit einer erhöhten Anzahl an Individuen im Raum zu rechnen. Untersuchungen der Biologischen Station des Kreises Paderborn haben ergeben, dass der Abflug morgens meist innerhalb der halben Stunde vor Sonnenaufgang erfolgt. Nachmittags seien die Anflugzeiten nicht so eindeutig festzulegen. Die meisten Anflüge seien aber zwischen vier und einer Stunde vor Sonnenuntergang zu beobachten.

Die WEA ist somit – sobald eine Schlafplatznutzung von mindestens drei Exemplaren des Rot- und/oder Schwarzmilans festgestellt wird – zu den aufgeführten Zeiten konsequent abzuschalten. Auch für die Zeit des Schlafplatzgeschehens kann so ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verstöße drohen nicht.

Gestaltung des Mastfußbereiches

Zudem wird von der Antragstellerin vorgesehen, im Bereich des Mastfußes keine Brachflächenentwicklung zuzulassen. Dies entspricht den Vorgaben im Artenschutzleitfaden NRW (S. 59).

Ziel der dort vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahme ist es, keine Strukturen zu entwickeln, die auf WEA-empfindliche Arten eine attraktive Wirkung ausüben könnten. Der Mastfußbereich soll für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv gestaltet werden, um sie nicht in den Bereich der WEA zu locken. Hier besteht zum einen die Möglichkeit, eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Andererseits können auch dichte bodendeckende Gehölze angelegt werden. Es ist zu beachten, dass keine Strukturen geschaffen werden dürfen, die einerseits auf Vögel unattraktiv wirken, bei Fledermäusen aber zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten.

Ablenkfläche

Die Antragstellerin sieht zudem eine Ablenkfläche mit einer Größe von 20.020 m² vor. Die Maßnahmenfläche liegt in der Gemarkung Madfeld, Flur 16, Flurstück 4 und genügt in ihrem Umfang von ca. 2 ha den Anforderungen des Wirksamkeitsleitfadens. Auf dieser Fläche soll ein extensiv bewirtschaftetes Grünland etabliert werden, um das Nahrungsangebot für die Art Rotmilan zu verbessern.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist es sinnvoll, lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Art Rotmilan im Anlagengebiet umzusetzen, um ein etwaig bestehendes Restrisiko zu minimieren. Die Flächen sollen so bearbeitet werden, dass diese offene, kurzrasige oder lückige Bereiche für die Nahrungssuche für den Rotmilan ermöglicht. Die Ablenkfläche sollte ein günstiges Nahrungshabitat bieten, in dem ein stetiges Angebot kurzrasiger Bereiche innerhalb eines strukturierten Grünlandes zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes des Rotmilans und der meist gemeinschaftlichen Nutzung der Nahrungshabitate durch benachbarte Rotmilanpaare ist eine Optimierung von Nahrungshabitaten umzusetzen.

Risikomanagement und ökologische Baubegleitung

Die Antragstellerin sieht im eingereichten Maßnahmenkonzept von Dr. Loske zudem Maßnahmen des Risikomanagements vor. So soll die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen von einer fachkundigen Person überprüft und dokumentiert werden. Dies entspricht auch der Vorstellung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises. Daher ist vor Inbetriebnahme der WEA ein ökologischer Baubegleiter zu bestellen. Dieser muss über hinreichende Qualifikationen und Ortskenntnisse verfügen und hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die ökologische Entwicklung der Ablenkfläche zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig digital zur Verfügung stellen. Auch hier ist die Konzeption an die vom OVG NRW (Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18) überprüfte Genehmigung aus dem Raum Marsberg angelehnt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

In der Nähe der WEA (ca. 215 m) ist im Jahr 2021 ein besetzter Horst des Rotmilans entdeckt worden. Der Gutachter geht in der im Jahr 2021 erstellten Raumnutzungsanalyse davon aus, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

Vor diesem Hintergrund sieht der von der Antragstellerin beauftragte Fachgutachter umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vor. So ist die WEA während der Brutzeit im Regelfall abzuschalten. Eine vorzeitige Wiederinbetriebnahme kann nur in engen Grenzen erfolgen. Zusätzlich werden Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen, die unattraktive Gestaltung des Mastfußes sowie die Einrichtung einer Ablenkfläche vorgesehen. Bei Umsetzung dieses Maßnahmenpakets ist sicher davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen Nr. 7.1, 7.3, 7.4, 7.5, 7.7, 7.8 und 7.9 festgelegten Abschaltzeiten, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Risikomanagement sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Schwarzmilan

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) gehört nach dem Artenschutzleitfaden NRW (Anhang 1, S. 42) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Sein Lebensraum wird durch halboffene Waldlandschaften und landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten (oft in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten) geprägt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WEA ergibt sich bei Thermikkreisen und beim Flug- und Balzverhalten, insbesondere in Nestnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (Artenschutzleitfaden NRW, Anhang 1, S. 42).

Brutvorkommen

Der Artenschutzleitfaden NRW (S. 48) sieht – wie auch beim Rotmilan – einen engen Prüfradius von 1.000 m für den Schwarzmilan vor. Im Rahmen der Kartierungen wurde im Jahr 2020 ein besetzter Brutplatz (Horst Nr. 16) in einer Entfernung von 495 m zur WEA festgestellt, die Brut war erfolgreich. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse konnte im Jahr 2021 keine erneute Brut festgestellt werden. Da nicht bekannt ist bzw. vom Gutachter dargelegt wird, ob der Horst dauerhaft verlassen ist oder ob es sich hier um einen Wechselhorst handelt und da gemäß Artenschutzleitfaden NRW ein Wechselhorst erst dann nicht mehr zu betrachten ist, wenn er nachweislich seit zwei Jahren nicht mehr besetzt wurde, ist dieser Horst trotz fehlender Brut im Jahr 2021 weiterhin als Brutplatz zu betrachten.

Raumnutzungsanalyse

Nach der Konzeption des Artenschutzleitfadens NRW (S. 18) ist die Lage eines Brutplatzes im 1.000 m-Radius zunächst ein Hinweis auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches dann vertieft untersucht werden muss. Dies geschieht regelmäßig mittels Durchführung einer Raumnutzungsanalyse. Auf dieser Basis kann dann das potentielle Tötungsrisiko abschließend beurteilt werden.

Die Antragstellerin hat die Erstellung einer Raumnutzungsanalyse im Dezember 2020 in Auftrag gegeben, das Gutachten wurde vom Planungsbüro Dr. Loske, Salzkotten, im September 2021 vorgelegt. Die Methodik der Untersuchung wird in Kapitel 3 der Raumnutzungsanalyse beschrieben. Sie ist vor dem Hintergrund der im Artenschutzleitfaden NRW (S. 26 f.) aufgeführten Vorgaben nicht zu beanstanden und daher grundsätzlich leitfadenkonform durchgeführt worden. Allerdings ist es während des Beobachtungszeitraums nicht zu einer Schwarzmilanbrut im Untersuchungsgebiet gekommen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der WEA ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen sei, so dass Brutzeitabschaltungen mit parallel laufenden Besatzkontrollen erforderlich wären. Dem schließt sich die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises an.

Brutzeitbedingte Abschaltungen

Aufgrund der im Jahr 2020 gesammelten Erkenntnisse zur Brut des Schwarzmilans in weniger als 1.000 m Entfernung zur WEA werden nun seitens der Antragstellerin brutzeitbedingte Abschaltzeiten für die Phasen von Balz, Brut und Jungvogelfütterung (Zeitraum vom 11.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres) vorgesehen.

Nach dem Vermeidungskonzept und der auf dieser Grundlage konzipierten Nebenbestimmung darf die WEA nun während der Brut- und Aufzuchtphase, d.h. ab dem 11.03. eines jeden Jahres, zunächst nicht betrieben werden. Mit dieser Maßnahme wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Jahr 2020 zu einer Brut des Schwarzmilans im 1.000 m-Radius gekommen ist. Nach der Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 01.04.2019 – 1013/18 –, BA S. 7) ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für im 1.000 m-Radius brütende Rotmilane signifikant erhöht ist, da diese besonders häufig in Nestnähe fliegen, um ihre Jungen zu versorgen. Diese Annahme lässt sich aufgrund der ähnlichen artspezifischen Verhaltensweisen auch auf den Schwarzmilan übertragen. Dem Aufenthalt der Art im Nahbereich der Anlage wird durch die in der Nebenbestimmung vorgesehenen umfassenden Abschaltzeiten effektiv begegnet.

Auch der Artenschutzleitfaden NRW (S. 32 f.) sieht temporäre Abschaltungen – insbesondere für die Phasen von Mahd und Ernte – als wirksame Vermeidungsmaßnahme vor. Es handelt sich um eine in der Praxis bewährte Methode, um Verstöße gegen das Tötungsverbot sicher zu verhindern. Beim Schwarzmilan handelt es sich um einen tagaktiven Greifvogel, weshalb nur zur Tagzeit (vom Anfang der bürgerlichen Morgen- bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung entsprechend Artenschutzleitfaden NRW, S. 32) eine vorsorgliche Abschaltung erforderlich ist (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 20.02.2018 – 4 K 1411/16 –, juris Rn. 118).

Die vorsorgliche Tagabschaltung (Anfang der bürgerlichen Morgen- bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung) stellt im Zeitraum bis zum 15.07. nun den Regelfall dar. Die Anlage ist in diesem Zeitraum grundsätzlich nicht in Betrieb, sodass die Rotoren stillstehen und Schwarzmilane nicht mit sich drehenden Rotorblättern kollidieren können.

Die Tagabschaltungen orientieren sich einerseits an den im Artenschutzleitfaden NRW vorgesehenen Zeiten für die Mahd und Ernte. Andererseits wird so auch die bei Südbeck *et. al.* beschriebenen Aktivitätszeiten der Art umfasst. Während dieser wird die WEA also grundsätzlich nicht betrieben. Dies alles dient dem Ziel, artenschutzrechtliche Verstöße zukünftig sicher ausschließen zu können.

Der Anlagenbetreiber darf die WEA vor dem 15.07. – frühestens jedoch nach dem 31.05. eines jeden Jahres – nur dann in Betrieb nehmen, wenn ein im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu beauftragender und hinreichend qualifizierter Fachgutachter den Nachweis erbringt, dass im 1.000 m-Radius um die Anlage kein besetztes Revier des Schwarzmilans vorliegt. Dies hat nach der bei Südbeck *et. al.* beschriebenen artspezifischen Auswertung sowie nach den auch im Artenschutzleitfaden NRW (S. 25) angeführten EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien zu erfolgen.

Die Revierbesetzung muss in dem Nachweis des Fachgutachters ausgeschlossen werden können. Erst wenn dies der Fall ist und ein entsprechender Nachweis von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und anerkannt wurde, darf der Anlagenbetreiber die WEA tagsüber (im Zeitraum vom Anfang der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung) während des Anwesenheitszeitraums wieder einschalten. Die WEA darf also nur dann betrieben werden, wenn artenschutzrechtliche Verstöße wirksam ausgeschlossen werden können.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises können durch diese Nebenbestimmung Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Brutgeschehens des Schwarzmilans wirksam ausgeschlossen werden, weil die WEA im Regelfall nicht betrieben wird, sondern zunächst abgeschaltet bleibt.

Nur wenn der Betreiber einen geeigneten und aussagekräftigen Nachweis erbringt, dass das Brutrevier nicht besetzt und aus diesem Grund nicht mit artenschutzrechtlichen Verstößen zu rechnen ist, darf die WEA – und dann auch nur bis zum Beginn der Balz ab dem 11.03. des Folgejahres – vor dem 15.07. tagsüber wieder in Betrieb genommen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises wird vor einer potentiellen Inbetriebnahme stets bei der Beauftragung des Fachgutachters als auch bei der Prüfung des von ihm zu erbringenden Nachweises beteiligt. Eine Inbetriebnahme ohne die fachliche Einbindung der zuständigen Fachbehörde wird auf diese Weise wirksam ausgeschlossen.

Zudem wurde hinsichtlich des Nachweises der vom Gutachter zu erbringende Untersuchungsumfang definiert. Die Anzahl an Begehungstagen sowie die Begehungsdauer wurden jeweils großzügig bemessen. Hinweise Dritter sind bei der Erfassung zu berücksichtigen. Die geeigneten Witterungsbedingungen wurden in das Ermessen des Fachgutachters gestellt, sind aber im Zweifelsfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Insgesamt ist aus den genannten Gründen davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für den Schwarzmilan während der Phasen von Brut und Aufzucht durch das geänderte Maßnahmenkonzept verringert wurde und nunmehr deutlich unterhalb der Signifikanzschwelle liegt.

Phasen von Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen

In den Phasen von Mahd und Ernte ist zudem ähnlich wie beim Rotmilan aufgrund der kurzzeitig verbesserten Nahrungssituation von einer erhöhten Aktivität des Schwarzmilans auf Flächen im Umkreis der WEA auszugehen. Die Flächen sind während dieser Ereignisse für Greifvögel besonders attraktiv, da die natürliche Deckung beseitigt wird, unter der sich Amphibien/Reptilien bzw. Kleinnager dem Zugriff aus der Luft entziehen können. Einige der potentiellen Beutetiere werden auch bereits durch den Erntevorgang verletzt oder getötet.

Wird die Deckung beseitigt, haben die Vögel plötzlich – und zumindest temporär – die Möglichkeit, dieses reichhaltige Nahrungsangebot zu nutzen. U.a. der Schwarzmilan wird so auf die Fläche gelockt. Hierdurch wird das Kollisionsrisiko signifikant erhöht.

Greifvögel können aber auch durch andere Maßnahmen der Bodenbearbeitung angelockt werden. Der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist aus eigener Erfahrung bekannt, dass bodenwendende Maßnahmen eine außergewöhnlich hohe Attraktivität auf Greifvögel ausüben und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko begründen können, da durch diese Bodenlebewesen wie Kleinsäuger, Insekten, Larven und Würmer getötet und an die Oberfläche befördert werden.

Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen

Die Antragstellerin sieht zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße Abschaltungen während der Phasen von Mahd und Ernte nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens NRW (S. 32 f. und S. 58 ff.) vor. Diese kommen auch dem Schwarzmilan zugute. Entsprechende Begründung siehe oben (Art-für-Art-Betrachtung Rotmilan).

Schlafplatznutzung

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko kann es auch außerhalb der Brutzeit während der herbstlichen Schlafplatzphase kommen. Der Artenschutzleitfaden NRW nimmt jedoch lediglich in zwei Fußnoten (S. 18 und S. 48) auf die traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze Bezug. Hier könne sich – aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

In NRW bestehen zurzeit wenige tradierte Schlafplätze des Schwarzmilans, die sich oftmals mit denen der Rotmilane decken. Die Treue zum Schlafplatz bezieht sich dabei in der Regel nicht auf ein konkretes Feldgehölz, sondern auf einen größeren Raum. Als Ruhestätte gilt dann der Verbund von als Schlafplatz genutzten Gehölzen mit einem störungsarmen Puffer und (sofern konkret abgrenzbar) den für die Schlafplatzgesellschaft essenziellen Nahrungshabitaten.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zu einem anderen WEA-Projekt wurden Schlafplätze des Rotmilans mit 4-8 Exemplaren in verschiedenen Gehölzbeständen südlich vom Steinbruch Bleiwäsche festgestellt. Diese befinden sich nur ca. 250 bis 650 m östlich der hier beantragten WEA. Vom Gutachter Dr. Loske wurden im Jahr 2020 einzelne Schlafplätze in mehr als 1.000 m Entfernung zur WEA festgestellt. Unter den am 21.08.20 am Schlafplatz „Große Bühnen“ festgestellten 20 Milanen befanden sich mindestens 3 Schwarzmilane.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises sind daher für den Zeitraum des Schlafplatzgeschehens (Anfang August bis Mitte Oktober) Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier gegen das Tötungsverbot) nicht auszuschließen.

Schlafplatzbedingte Abschaltzeiten

Die Antragstellerin sieht als Vermeidungsmaßnahme für die Art Schwarzmilan außerdem eine Beobachtung des herbstlichen Schlafplatzgeschehens und für den Fall der Schlafplatznutzung hierauf basierende Abschaltungen vor. Die Kollisionsgefahr besteht während dieser Zeit aufgrund einer erhöhten Zahl an Individuen im Raum und der damit einhergehenden größeren örtlichen Bindung der Schwarzmilane.

Dem – potentiellen – Kollisionsrisiko wird dadurch begegnet, dass im Zeitraum vom 01.08. bis zum 15.10. eines jeden Jahres die Schlafplätze im Umkreis von 1.000 m um die WEA von einem Fachgutachter kontrolliert werden. Sowohl die Häufigkeit der Kontrollen (alle drei Tage), der Umfang eines Kontrollgangs (mindestens drei Stunden) als auch die hierbei idealiter zu berücksichtigenden Witterungsbedingungen werden in der Nebenbestimmung präzise und auf Grundlage naturschutzfachlicher Erwägungen bestimmt. Entsprechende Begründung siehe oben (Art-für-Art-Betrachtung Rotmilan).

Gestaltung des Mastfußbereiches

Zudem wird von der Antragstellerin vorgesehen, im Bereich des Mastfußes keine Brachflächenentwicklung zuzulassen. Dies entspricht den Vorgaben im Artenschutzleitfaden NRW (S. 59). Entsprechende Begründung siehe oben (Art-für-Art-Betrachtung Rotmilan).

Ablenkfläche

Die Antragstellerin sieht zudem eine Ablenkfläche mit einer Größe von 20.020 m² vor. Die Maßnahmenfläche liegt in der Gemarkung Madfeld, Flur 16 Flurstück 4 und genügt in ihrem Umfang von ca. 2 ha den Anforderungen des Wirksamkeitsleitfadens. Auf dieser Fläche soll ein extensiv bewirtschaftetes Grünland etabliert werden, um das Nahrungsangebot für die Art Schwarzmilan zu verbessern.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist es sinnvoll, lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Art Schwarzmilan im Anlagengebiet umzusetzen, um ein etwaig bestehendes Restrisiko zu minimieren. Die Flächen sollen so bearbeitet werden, dass diese offene, kurzrasige oder lückige Bereiche für die Nahrungssuche für den Schwarzmilan ermöglicht. Die Ablenkfläche sollte ein günstiges Nahrungshabitat bieten, in dem ein stetiges Angebot kurzrasiger Bereiche innerhalb eines strukturierten Grünlandes zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes des Schwarzmilans und der meist gemeinschaftlichen Nutzung der Nahrungshabitate durch benachbarte Milanpaare ist eine Optimierung von Nahrungshabitaten umzusetzen.

Risikomanagement und ökologische Baubegleitung

Die Antragstellerin sieht im eingereichten Maßnahmenkonzept von Dr. Loske zudem Maßnahmen des Risikomanagements vor. So soll die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen von einer fachkundigen Person überprüft und dokumentiert werden. Entsprechende Begründung siehe oben (Art-für-Art-Betrachtung Rotmilan).

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

In der Nähe der WEA (ca. 495 m) ist im Jahr 2020 ein besetzter Horst des Schwarzmilans kartiert worden. Der Gutachter geht davon aus, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sieht der von der Antragstellerin beauftragte Fachgutachter umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vor. So ist die WEA während der Brutzeit im Regelfall abzuschalten. Eine vorzeitige Wiederinbetriebnahme kann nur in engen Grenzen erfolgen. Zusätzlich werden Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen, schlafplatzbedingte Abschaltzeiten, die unattraktive Gestaltung des Mastfußes sowie die Einrichtung einer Ablenkfläche vorgesehen. Bei Umsetzung dieses Maßnahmenpakets ist sicher davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für den Schwarzmilan unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen Nr. 7.1, 7.3, 7.4, 7.6, 7.7, 7.8 und 7.9 festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltzenarien sowie Maßnahmen zum Risikomanagement sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Uhu

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Uhu (*Bubo bubo*) zählt nach dem Artenschutzleitfaden NRW (Anhang 1, S. 43) grundsätzlich zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Er ist vorwiegend strukturgebunden und an bestimmte Ansitzwarten gekoppelt. Die Aufenthaltsdauer im 1.000 m-Radius um den Horst ist im Regelfall durchweg hoch. Der Artenschutzleitfaden NRW sieht daher einen Untersuchungsradius von 1.000 m um die jeweils geplante WEA für die vertiefende Prüfung vor.

Aus dem Gutachten von Dr. Loske geht hervor, dass im weiteren Umkreis der WEA – insbesondere in Steinbrüchen – besetzte Brutplätze des Uhus vorhanden sind. Im Bereich des Steinbruchs Bleiwäsche wurden zwei Uhureviere verortet, aufgrund der Unzugänglichkeit des Steinbruchs konnte aber kein Brutnachweis des Uhus erbracht werden. Das eine Revier wurde im westlichen Teilbereich des Steinbruchs im Übergangsbereich zum Wald verortet, der idealisierte Reviermittelpunkt liegt in einer Entfernung von 915 m zu WEA, das zweite Revier in der Ostwand des Steinbruchs ist 880 m von der WEA entfernt. Der Steinbruch mit seinen zahlreichen Nischen sowie der angrenzenden offenen Kulturlandschaft bietet dem Uhu seinem Optimalbiotop entsprechende Nist- und Lebensbedingungen.

Der Artenschutzleitfaden NRW führt aus, dass für den Uhu ein Kollisionsrisiko mit WEA besteht. Nach den aktuellen Telemetriestudien sei jedoch damit zu rechnen, dass die Tiere weniger in Rotorhöhe fliegen, als bislang gedacht. Flüge über 50 m Höhe seien als Ausnahme anzusehen. Diese für das Flachland gültigen Erkenntnisse könnten allerdings nicht grundsätzlich auf andere Naturräume übertragen werden.

Neueste Studien (u.a. Miosga *et. al.*, 2019) haben gezeigt, dass die Ergebnisse aus dem Flachland tendenziell auch auf Mittelgebirgsregionen – insbesondere ebene Hochflächen – übertragbar sind. Um eine weitere fachliche Einschätzung zur Kollisionswahrscheinlichkeit des Uhus einzuholen, hat die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in einem anderen Genehmigungsverfahren das LANUV NRW (Herrn Dr. Kaiser) kontaktiert. Dieser teilte mit E-Mail vom 11.12.2019 mit, dass vorgeschlagen werde, den Uhu auch in der Fortschreibung des Artenschutzleitfadens NRW erneut als windenergiesensibel einzustufen. Abweichend von der bisherigen Regelvermutung bestehe für das LANUV bei neu zu errichtenden WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m im Tiefland (atlantische biogeographische Region) aber kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos.

Für das Bergland (kontinentale biogeographische Region, in der sich auch der HSK befindet) gelte diese Ausnahme von der Regelvermutung hingegen nicht generell. So seien in den Studien (z.B. Miosga *et. al.*, 2019) auch höhere Flüge beobachtet worden. Diese Situationen waren jedoch alle abhängig von der Topographie im jeweiligen Uhurevier. Eine Gefährdung bestünde insbesondere bei Flügen über Tallagen bzw. von einer Hügelkuppe über die davor befindliche Ebene.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die von Miosga *et. al.* (2019) dargestellten topographischen Besonderheiten bestehen im Vorhabengebiet um die WEA nicht. Die Anlage soll nicht in einer Tallage errichtet werden. In der Umgebung konnten außerdem keine außergewöhnlichen Höhen festgestellt werden. Die Rotorzone beginnt bei der geplanten Anlage zudem erst im Bereich von ca. 81,6 m über Grund und somit deutlich oberhalb von 60 m. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich der Uhubrutplatz im Steinbruch befindet. Der Höhenunterschied vom Brutplatz zur Rotorfläche dürfte demnach noch einige Meter mehr betragen.

Aus diesem Grund ist nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises nicht davon auszugehen, dass für den Uhu ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Artenschutzrechtliche Konflikte i.S.d. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien sind nicht erforderlich, da artenschutzrechtliche Konflikte i.S.d. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Waldschnepfe

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Waldschnepfe zählt nach dem Artenschutzleitfaden NRW (Anhang 1 S. 43) aufgrund ihres Meideverhaltens zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Bei der Waldschnepfe handelt es sich um eine bodenbrütende Art, die ihr Nest meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes baut. Eine Bestandserfassung mittels der üblichen Methoden ist bei der Waldschnepfe aufgrund des großen Aktionsradius während der Balz jedoch nicht möglich.

Auch der von der Antragstellerin benannte Fachgutachter Dr. Loske führt aus, dass Aussagen zu Schnepfenrevieren ohne Spezialuntersuchungen kaum möglich seien und verweist auf die großen Aktionsradien – gerade während der Balz. Die von ihm ermittelten idealisierten Reviermittelpunkte liegen in einer Entfernung von 405 m bis 1.260 m zur WEA. Der im Leitfaden genannte Meideabstand beträgt 300 m. Aus diesem Grund ist eigentlich nicht mit artenschutzrechtlichen Verstößen – insbesondere gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – zu rechnen.

Weiter führt Dr. Loske jedoch aus, dass einzelne Balzflüge der Art auch in der Nähe des geplanten Standorts der WEA erfolgt seien. Die ausgedehnten Balzflüge der Männchen könnten seines Erachtens auch entlang des Waldrandes und damit über den Standort dieser nah am Wald gelegenen WEA führen. Er kommt daher zu dem Ergebnis, dass sich mögliche Verstöße nicht vollends ausschließen lassen. Ausgehend hiervon sieht die Antragstellerin vorsorglich die Anlage von zwei Kleinstgewässern in dem Waldbereich westlich der WEA vor, die als Aufenthaltsort für flügge Jungvögel geeignet sein sollen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Aufgrund der Entfernung zwischen der WEA und den identifizierten Revieren der Waldschnepfe ist im Regelfall nicht mit Verstößen gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen. Artenschutzrechtliche Konflikte drohen nicht. Dennoch sieht die Antragstellerin – im Rahmen eines vorsorglichen Ansatzes – die Durchführung einer Maßnahme (Anlage von Kleinstgewässern vor). Diese ist fachlich als sinnvoll zu bewerten. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises können so artenschutzrechtliche Verstöße zu Lasten der Art ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Mit der Nebenbestimmung Nr. 7.12 wurde eine Ausgleichs- bzw. Vermeidungsmaßnahme vorsorglich vorgesehen. Artenschutzrechtliche Konflikte drohen aufgrund des Abstands zur geplanten WEA i.V.m. der festgesetzten Maßnahme nicht.

Feldlerche

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) gehört nicht zu den im Artenschutzleitfaden NRW vorgesehenen WEA-empfindlichen Vogelarten. Sie gilt aber als planungsrelevante Art. Die Feldlerche gehört zu den Bodenbrütern. Sie wählt als Neststandorte im Regelfall niedrige Gras- und Krautvegetation mit einer Höhe von 15-20 cm (Südbeck *et. al.*, S. 468).

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet. Laut Dr. Loske findet sie auch flächendeckend im Vorhabengebiet. Auch dieser kommt – wie auch der Artenschutzleitfaden NRW – zu der Einschätzung, dass die Feldlerche nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen ist. Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG drohen nicht. Allerdings drohen Konflikte aufgrund von baubedingten Störungen. Durch die Bauarbeiten können die im Vorhabengebiet liegenden Ackerflächen als Habitat für ein Revier der Feldlerche entwertet werden. Die Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte und somit ein artenschutzrechtlicher Verstoß können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Um etwaigen Konflikten entgegenzuwirken, sieht die Antragstellerin jedoch eine Bauzeitenbeschränkung zu Gunsten der Art und die Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung vor. Auf diese Weise können Verstöße gegen das Störungs- und Zerstörungsverbot ausgeschlossen werden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Feldlerche ist nicht WEA-empfindlich. Konflikte drohen aber durch die notwendigen Baumaßnahmen. Mittels der vorgesehenen Maßnahmen können diese ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen Nr. 7.1 und 7.2 festgelegten Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

WEA – empfindliche Fledermausarten

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Viele Fledermausarten gelten nach dem Artenschutzleitfaden NRW (S. 45 f.) als WEA-empfindlich. Insbesondere kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.

Eine Erfassung von Fledermausarten wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht durchgeführt, da diese nicht zwingend vorgesehen ist. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon wurde aber eine Studie über Fledermäuse durchgeführt, bei der mindestens 5 Fledermausarten registriert wurden, unter ihnen die WEA-empfindlichen Arten Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus. In Datenbankabfragen des LANUV werden für das entsprechende Messtischblatt 9 Fledermausarten als vorkommend gelistet, unter denen sich die WEA-empfindlichen Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus befinden. Diese Arten sind bei Vorkommen von Wochenstuben im Umfeld von Windenergieanlage einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, so dass Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegend nicht ausgeschlossen werden können.

Da das Kollisionsrisiko und ein durch die drehenden Rotoren erzeugter Unterdruck (Barotrauma) nicht abschließend beurteilt bzw. ausgeschlossen werden können, wird ein Abschaltkonzept (mit fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus) und ein generelles Gondelmonitoring erforderlich.

Die Antragstellerin sieht aus diesem Grund ein umfassendes Abschaltscenario nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (Temperaturen > 10° C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe) im Zeitraum 01.04. bis 31.10. vor. Flankiert wird dies von einem Gondelmonitoring mit dem Zweck, das Vorkommen der Fledermäuse zu erfassen und die Abschaltzeiten entsprechend anpassen zu können.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Vor dem Hintergrund der o.g. und in der Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18; OVG NRW, Beschluss vom 20.11.2020 – 8 A 4256/19) anerkannten Maßnahmen droht für die Fledermäuse kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 BNatSchG.

Durch das umfassende Abschaltscenario nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW können artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden. Durch ein ebenfalls an den Leitfaden angepasstes Gondelmonitoring besteht die Möglichkeit, die Abschaltzeiten sukzessive anzupassen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen Nr. 7.10 und 7.11 festgelegten Abschaltscenarien sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

c) Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Für die bau-, anlage- und betriebsbedingt benötigten Flächen sowie im Umkreis von 100 m um die geplanten Anlagenstandorte und im Bereich der Zuwegungen wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Fast die gesamte Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Produktionsfläche von Nahrungsmitteln genutzt. Durch das Vorhaben werden am Standort der WEA durch den Menschen erschaffene, gering empfindliche Biotopstrukturen durch (Teil-) Versiegelung dauerhaft beansprucht, ca. 594 m² für das Fundament und ca. 2.739 m² für Kranstellfläche und Zuwegung. Dies sind hier überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker (HA0, aci) und Intensivwiese /- (mäh)weide, artenarm (EA3 / EB, xd2). Da hier keine gefährdeten oder seltenen Biotoptypen vorhanden sind, ist dieser Eingriff in den Naturhaushalt kompensierbar. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt hierzu die Bewertung des Eingriffs.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Die im Vorhabengebiet vorhandenen Biotoptypen sind wenig naturnah bzw. vielfältig und unterliegen überwiegend einer intensiven Nutzung durch die Landwirtschaft (Acker). Dieser Biotoptyp ist aus botanischer Sicht gering bedeutsam.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Aufgrund der geringen Bedeutsamkeit der betroffenen Biotoptypen und der geringen dauerhaft (teil-)versiegelten Fläche entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen. Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

d) Schutzgut Boden und Fläche

Boden und Fläche

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Im Bereich der geplanten WEA steht Braunerde, mit Lehm / Schluff als Hauptbodenart an. In 100 m östlicher Entfernung befindet sich die Bodeneinheit L4518_G231GW2 mit dem Bodentyp Gley. Im Rahmend er Erstellung des hydrogeologischen Gutachtens wurde festgestellt, dass am Standort Mutterboden auf 0,4 m ansteht, unter welchem sich bis 1,3 m ein toniger, schwach kiesiger und schwach sandiger Schluff befindet. Darunter folgt ein oberflächennah verwitterter Kalkstein. Die Flächennutzung im Untersuchungsraum erfolgt nahezu vollständig durch die Landwirtschaft, wobei hier die ackerbauliche Nutzung deutlich überwiegt. Die im Vorhabenbereich anstehenden Böden sind infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Pflanzenschutzmitteleinsatz, Düngung und sonstige Meliorationsmaßnahmen) vorbelastet.

Im Rahmen der Errichtung der WEA werden Flächen von etwa 594 m² für das Fundament dauerhaft vollversiegelt und von ca. 2.739 m² für Kranstellfläche und Zuwegung sowie Zugang zur WEA dauerhaft teilversiegelt.

Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z.B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um Braunerde. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist unter Berücksichtigung der ausgeprägten Infrastruktur und übergeordneten planungsrechtlichen Flächenwidmungen eine für die freie Landschaft vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überformung der Flächen durch die Landwirtschaft und unter Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen werden im Bereich der WEA keine erheblichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaues erwartet. Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie die Erosion von Böden können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffes möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Diesem Gebot kommt die Antragstellerin nach, indem sie zur Kompensation des Defizits (4.540 Biotoppunkte) die erforderlichen Biotoppunkte vom Ökokonto des Forstbetriebs Graf von Westphalen erwirbt. Dieses Ökokonto ist von der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises anerkannt. Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan des Büros Höke ist vorgesehen, von der Ökokontomaßnahme im NSG „Hainberg“ (Ö_WESTP-001), Gemarkung Meschede-Land, Flur 6, Flurstück 286, 1.655 Biotoppunkte und von der Ökokontomaßnahme im NSG „Ruhrtal bei Laer“ (Ö_WESTP-002), Gemarkung Meschede-Land, Flur 6, Flurstück 399, 2.885 Biotoppunkte zu beanspruchen. Beide Maßnahmen sind vollständig umgesetzt und wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abgenommen. Sie verfügen über ein ausreichendes Guthaben.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises bestehen keine Bedenken gegenüber der Beanspruchung des genannten Ökokontos. Der Eingriff kann somit vollständig kompensiert werden. Eine Ersatzgeldzahlung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung durch die Beanspruchung des genannten Ökokontos ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

e) Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes „Briloner Kalkmassiv“ für die beiden Tiefenbrunnen Alme I und Alme II der Stadtwerke Brilon. Insoweit ist mit eventuellen Beeinträchtigungen der gewonnenen Wasserqualität zu rechnen. Nach § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind in Schutzzone III C nachfolgende Tatbestände genehmigungspflichtig:

- Nummer 10) Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus sowie Bohrungen aller Art,
- Nummer 7) das Errichten oder Erweitern von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen

Gemäß § 9 Abs. 6 der Verordnung bedarf es keiner besonderen Genehmigung nach den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Das Einvernehmen wurde für das beantragte Vorhaben erteilt.

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlage selbst wird der Boden stellenweise kleinräumig voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z.B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlflüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten, entstehen. Deshalb werden seitens des Anlagenherstellers Schutzvorrichtungen, wie Auffangvorrichtungen oder entsprechende Überwachungseinrichtungen (Leckagewarnsystemen), standardgemäß eingebaut.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Zur Beurteilung, ob das Errichten der Windenergieanlage an dem geplanten Standort einschließlich der erforderlichen Wegebaumaßnahmen und der Verlegung der Kabeltrasse genehmigungsfähig ist, liegt dem Antrag ein hydrogeologisches Gutachten vom Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm & Grünz GbR (BGU Bielefeld) vom 14.05.2021 zur Bewertung möglicher Grundwassergefährdungen bei.

Nach dem hydrologischen Gutachten werden - vorbehaltlich der standortbezogenen Baugrunderkundungen - an den vorgesehenen WEA-Standorten flachgründige Fundamente ohne Auftriebssicherung zur Ausführung kommen. Nur beim Auftreten von Staunässe kann eine Auftriebssicherung notwendig werden. In dem Bereich der Baugrube herrscht kein zusammenhängendes oder lokal auftretendes Grundwasser vor. Gleichwohl kann es jahreszeitlich bedingt in Schichtabschnitten sowohl zu überhöhter Bodenfeuchte als auch zu lokalen Schichtwasseraustritten bzw. -ansammlungen kommen.

Unter Beachtung der in dem o.g. Gutachten getroffenen Aussagen und der unter Kapitel III, Nr. 6 festgesetzten Nebenbestimmungen wird eine Beeinträchtigung der Qualität des gewonnenen Wassers und eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlagen weitestgehend vermieden.

Eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate kann unter Berücksichtigung der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf Flächen angrenzend an die versiegelten Flächen ausgeschlossen werden. Der Verlust von Boden, insbesondere seine wasserspeichernde und wasserführende Funktion, kann als gering bewertet werden.

Wassergefährdende Stoffe werden in dieser Anlage zur Schmierung (z. B. Azimutgetriebe, Blattverstellgetriebe) eingesetzt. Die Anlage ist getriebeelos, somit entfällt ein Teil des sonst erforderlichen Getriebeöls. Der Generator wird luftgekühlt. Die Flüssigkeitskühlung des Umrichters ist ein geschlossenes System. Im Falle eines Defekts austretende Kühlflüssigkeit wird mittels Auffangwanne zurückgehalten und über Drucksensoren unmittelbar angezeigt. Der Transformator wird im Fuß der WEA eingebaut. Als Isolierflüssigkeit wird ein synthetischer Ester eingesetzt, welcher gemäß AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft ist. Der Transformator ist jedoch in einer dem WHG entsprechenden Auffangwanne aufgestellt und mit einer Leckageerkennung ausgestattet. Darüberhinausgehende Anforderungen ergeben sich durch die Einstufung awg nicht.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG, AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen (Kapitel III, Nr. 6). Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

f) Schutzgut Landschaft / LandschaftsbildZusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Windenergieanlagen sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergie-Erlasses des Landes NRW vom 08.05.2018 ergeben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Windenergieanlage als erheblich zu bewerten. Der Windenergie-Erlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG sind.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018 festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Für den Hochsauerlandkreis liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragte WEA ein Betrag zu leisten in Höhe von

97.346,11 €.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Durch Ersatzgeldzahlung wird der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde insofern abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

g) Schutzgut Luft und KlimaZusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt den Großteil des Untersuchungsgebietes als Freilandklima dar. Den anstehenden Wäldern wird ein Waldklima zugewiesen. Insgesamt kommt der Grünfläche im Bereich des Vorhabens eine geringe bis mittlere thermische Ausgleichsfunktion zu.

Materialien zur dauerhaften oder temporären Versiegelung der Flächen zur Errichtung der WEA weisen eine höhere spezifische Wärmekapazität als Böden landwirtschaftlicher Nutzung oder Waldstandorten auf, wodurch mögliche thermische Ausgleichsfunktionen verloren gehen. Stäube treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Windenergieanlage auf.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen (punktuelle Vollversiegelung durch Fundament von ca. 594 m²) und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzgut aus. Die entstehenden Projektwirkungen hinsichtlich ihrer Wirkintensität auf die Kaltluftproduktion sind vernachlässigbar. Ebenso werden dauerhafte Veränderungen des Lokalklimas durch Aufheizung der teilversiegelten Flächen von insgesamt ca. 2.739 m² für Kranstellfläche und Zuwegung ausgeschlossen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) des LWL (2010). Das Vorhabengebiet sowie der südliche Teil des Untersuchungsgebiets liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 21.05 „Briloner Hochfläche“ aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur. Der Vorhabensbereich sowie Flächen der westlichen Ausdehnung liegen aus Fachsicht der LWL-Archäologie innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs A.21.05: „Brilon-Alme“. Das nächstgelegene kulturlandschaftsprägende Bauwerk ist die Katholische Pfarrkirche Agatha in Bleiwäsche (D 702) in ca. 1.300 m Entfernung. Außerdem liegt das „Haus Almerfeld“ (D 262) mit seiner nördlich ausgerichteten Sichtachse ca. 2.600 m südwestlich der geplanten WEA.

Bedeutsam sind die Flächen der „Briloner Hochfläche“ im Untersuchungsraum und weit darüber hinaus, weil hier die günstigen Voraussetzungen (z.B. fruchtbare Böden, attraktive Bodenschätze, verkehrliche Gunstlage) trotz der Höhenlage von ca. 500 m und eines ungünstigen Klimas zu einer intensiven Nutzung der Landschaft durch die Agrarwirtschaft geführt haben. Als Relikte einer alten Kulturlandschaft sind noch die flachgründigen Kalkhänge und –kuppen innerhalb der Hochfläche vorhanden. Die Wertigkeit des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs A 21.05: „Brilon-Alme“ ergibt sich hauptsächlich aus den großflächigen und gut erhaltenden mittelalterlichen Siedlungsstrukturen in diesem Bereich, die auf die bekannten Rohstofflagerstätten z.B. im „Buchholz“ zurückzuführen sind.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Kulturgüter. Das „Haus Almerfeld“ wird aufgrund der Entfernung nicht vom Vorhaben beeinträchtigt. Die ortsbildprägende Wirkung der Pfarrkirche Agatha in Bleiwäsche bleibt trotz Sichtbeziehung zur geplanten WEA erhalten. Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen auf die historischen Kulturlandschaften „Briloner Hochfläche“ und „Brilon-Alme“ durch das Vorhaben können unter Berücksichtigung der Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

i) Wechselwirkung

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

j) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Als einzige nicht vom Vorhaben berührte Schutzgüter sind der Schutzgutkomplex Klima und Luft und das Teilschutzgut Oberflächengewässer zu nennen. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind drei Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

Schallimmissionen

Ein Einwender trägt vor, dass das benachbarte Steinbruchgelände nicht als Immissionsaufpunkt im Tagzeitraum berücksichtigt wurde.

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins (Vermerk vom 14.10.2021) wurden die Räumlichkeiten (Bürogebäude, Aufenthaltsräume etc. in Containeranlage) und die örtlichen Begebenheiten auf dem Steinbruchgelände besichtigt. Eine Prognoseberechnung der Schallimmissionen, die von der geplanten WEA im beantragten Betriebsmodus zur Tagzeit (BM 0s, 106,4 dB(A)) am der WEA zugewandten Fenster des Betriebsleiterbüros als Immissionsaufpunkt auftreten, ergab eine Zusatzbelastung von 43,9 dB(A) (siehe Kapitel II, Unterlage Nr. 23). Unter Berücksichtigung des aus dem Immissionsschutzrecht i.V.m. dem Arbeitsschutzrecht abgeleiteten Schutzanspruchs für die Tagzeit (siehe Vermerk vom 03.11.2021) wird diese Zusatzbelastung als irrelevant beurteilt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Schattenwurfimmissionen

Es wird eingewendet, dass sich auf dem Gelände des angrenzenden Steinbruchbetriebs Büro- und Aufenthaltsräume befinden, welche in der Berechnung der Schattenwurfprognose als Immissionsort zu berücksichtigen seien. Des Weiteren wird eine Gefährdung (Absturzgefahr etc.) der Dumper- und Schwerkraftwagenfahrer durch die vom Schattenwurf der WEA ausgehenden, wechselnden Lichtverhältnisse gesehen.

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins (Vermerk vom 14.10.2021) wurden die Räumlichkeiten (Bürogebäude, Aufenthaltsräume etc. in Containeranlage) und die örtlichen Begebenheiten auf dem Steinbruchgelände besichtigt. Eine Prognoseberechnung der Schattenwurfimmissionen, die von der geplanten WEA am der WEA zugewandten Fenster des Betriebsleiterbüros als Immissionsaufpunkt auftreten, ergab eine Zusatzbelastung eine Zusatzbelastung von 75:00 h/a und 1:07 h/d sowie eine Gesamtbelastung von 138:12 h/a und 1:07 h/d astronomisch maximal möglicher Beschattungsdauer (siehe Kapitel II, Unterlage Nr. 25). Anhand einer detaillierten kalendarischen und tageszeitbezogenen Darstellung der Immissionen an diesem IP wird jedoch deutlich, dass von der hier beantragten WEA vom Typ E-147 auf den IP Betriebsleiterbüro ein astronomisch maximal möglicher Schattenwurf in den Monaten Anfang Februar bis Mitte März sowie Ende September bis Anfang Dezember jeweils in den Nachmittagsstunden frühestens ab ca. 14.20 Uhr bis ca. 16.30 Uhr einwirken kann. d.h. zu den Tageszeiten, an denen laut Sachverhaltsermittlung (Aussage zu täglichen Arbeitszeiten und Besetzung des Arbeitsplatzes) i.d.R. nicht oder nur noch kurzfristig genutzt wird.

Eine vom Einwender befürchtete Gefährdung der SKW-/Dumperfahrer durch Lichtreflexionen, welche eine Blend-/Störwirkung („Disco-Effekt“) und damit eine plötzliche Fehleinschätzung während der Fahrtätigkeit hervorrufen könnte, wird durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade für Turm, Gondel und Rotorblätter vermindert. Dies wird als Nebenbestimmung in der Genehmigung festgelegt.

Eine länger andauernde Einwirkung von Schattenwurfimmissionen i.S. einer erheblichen Belästigung gemäß BImSchG ist für die SKW-/Dumperfahrer auch bei einer teilweisen erheblichen rechnerischen Überschreitung der IRW aufgrund des ständigen Ortswechsels / Fahrtätigkeit auf dem Tagebaugelände nicht anzunehmen. Eine kurzfristige optische Wirkung, die von der geplanten WEA ausgehen könnte, kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung / Minimierung dieser Einwirkung ist es den Betroffenen jedoch zumutbar, betriebliche oder persönliche Schutzmaßnahmen (Sonnenblenden etc.) zu ergreifen.

Sowohl für die möglichen Einwirkungen durch Schattenwurf am IP Betriebsleiterbüro als auch für den Bereich des Tagebaugeländes ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die

Schattenwurfberechnungen mittels eines sog. „Gewächshausmodells“ erfolgen, d.h. insbesondere, dass Besonderheiten des Geländes (Bäume, Vegetation etc.) unberücksichtigt gelassen werden und von dem rechnerisch möglichen Einfall von Schatten auf die IP ausgegangen wird. Außerdem folgt die Berechnung den Annahmen, dass die Sonne täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang bei wolkenfreiem Himmel scheint, die Rotorfläche immer senkrecht zur Sonneneinfallrichtung steht und die WEA immer in Betrieb ist. Hieraus ergibt sich eine deutliche Überschätzung der prognostizierten Schattenwurfzeiten.

Im Rahmen der gebotenen wertenden Betrachtung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Steinbruchbetrieb des Einwenders bauplanungsrechtlich im Außenbereich liegt. Im Steinbruch direkt angrenzenden Bereich werden bereits seit mehreren Jahren mehr als 20 WEA von unterschiedlichen Betreibergesellschaften betrieben. Dort ist somit grundsätzlich mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA und ihren optischen Auswirkungen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sowie der gewerblichen / industriellen Nutzung des Nachbargeländes kann ein verminderter Schutzanspruch dahingehend angenommen werden, dass dem Betroffenen Ausweich- oder Schutzmaßnahmen eher zumutbar sind bzw. eine höherer Beschattungsdauer als noch hinnehmbar erscheinen lässt.

Aus den o.g. Gründen wird der Einwand daher zurückgewiesen (siehe auch Vermerk vom 04.01.2022).

Elektromagnetische Wellen

Es wird vorgetragen, dass von WEA elektromagnetische Wellen ausgingen, sodass zu prüfen sei, ob es hierdurch zu Störungen des Betriebsfunks oder zur Beeinflussung elektrischer Anlagen des benachbarten Steinbruchs, insbesondere der bei Sprengungen eingesetzten elektrischen Zünder, kommen könnte.

Die Überprüfung des Sachverhalts durch die zuständige Arbeitsschutzverwaltung hat ergeben, dass aufgrund der Entfernung von ca. 140 m zwischen der genehmigten Abbaugrenze des Steinbruchs und der beantragten WEA nicht mit einer Beeinflussung elektrischer Sprengzünder zu rechnen ist, wenn der Abbau die Abbaugrenze und damit die geringste Entfernung zur WEA erreicht.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Standsicherheit der WEA bei Sprengerschütterungen

Es wird eingewendet, dass bisher kein Nachweis darüber geführt wurde, dass es zu keinen Auswirkungen durch die im benachbarten Tagebau verursachten Sprengerschütterungen an der WEA kommen wird. Der Abstand zum Tagebaugelände würde lediglich ca. 100 m betragen. Es sei ein Erschütterungsgutachten eines Sprengsachverständigen vorzulegen.

Die Auswirkungen von den zu erwartenden Sprengerschütterungen durch den benachbarten Steinbruchbetrieb wurden von der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG (st221466-1 vom 16.11.2021) sowie dem Spreng- und Erschütterungssachverständigen Dipl.-Ing. Josef Hellmann, Dortmund, vom 25.01.2022 und Ergänzung vom 14.02.2022 bewertet. Die Standorteignung hinsichtlich der Standsicherheit der WEA wurde durch das Büro Dipl.-Ing. Walter Geißler, Pullach im Isartal, mit Prüfberichten vom 20.01.2022 (Prüfbericht Nr. 1, Prüfnr. 4407/021) und 15.02.2022 (Prüfbericht Nr. 2, Prüfnr. 4407/21) untersucht. Die Stellungnahmen bzw. Prüfberichte kommen zu dem Ergebnis, dass die vom Anlagenhersteller ENERCON vorgegebenen Grenzwerte der zulässigen Schwinggeschwindigkeit von $v = 10$ mm/s bei Kurzzeitererschütterungen (siehe ENERCON GmbH Spezifikation Baugrunderschütterung vom 25.07.2017) nur unter Berücksichtigung weiterer Rahmenbedingungen (begrenzte Lademenge und vergrößerter minimaler Abstand zwischen Sprengstelle und Gründung der WEA) eingehalten werden. Außerdem sollten laut Gutachter Messungen der Schwinggeschwindigkeit am Fundament zur Bestätigung der Sprengerschütterungsprognose erfolgen.

Durch Bedingung Nr. 2.3 werden der Antragstellerin die aus der gutachterlichen Bewertung resultierenden Vorgaben auferlegt und somit die bauordnungsrechtlichen Anforderungen öffentlich-rechtlich sichergestellt. Dem Einwand wird insofern gefolgt.

Natur- und Artenschutz

Es wird auf Mängel bei der Darstellung der Brutsituation des Rotmilans in den bisher im Verfahren vorgelegten Fachgutachten und auf die Notwendigkeit einer Raumnutzungsanalyse hingewiesen. Außerdem werden Hinweise zum Brutvorkommen zum Schwarzstorch und Raubwürger gegeben. Des Weiteren wird die vorgeschlagene Ablenkfläche als ungeeignet gesehen sowie gefordert, dass Kompensationsmaßnahmen ortsnah zu erfolgen haben. Es wird angeregt, Horstschutzzonen für den Rotmilan einzurichten. Zudem werden die gemäß Artenschutzleitfaden NRW vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz für Fledermäuse als nicht ausreichend angesehen.

Belange des Artenschutzes wurden insbesondere im Artenschutzfachbeitrag vom 17.05.2021, der Aktionsraumanalyse (ARA) Rotmilan 2021 vom September 2021, in der Unterlage „Zählungen von Rot- und Schwarzmilan in 2021 im Windpark „Radlinghausen-Bleiwäsche“ zwischen Bleiwäsche, Radlinghausen und Madfeld, Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis (HSK)“ vom 24.09.2021 (Zwischenbericht) und Schlafplatz-Zählungen vom 19.10.2021 (Endbericht), Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für die Waldschnepfe vom 07.10.2021, Vermeidungs- und Ausgleichskonzept Ablenk- und Ausgleichsmaßnahmen für den Rot- und Schwarzmilan im Bereich südlich von Bleiwäsche (Windpark Bleiwäsche-Radlinghausen) vom 10.09.2021 ermittelt und beschrieben. Zu den Einwendungen legte die Antragstellerin außerdem eine Gegendarstellung des Fachgutachters Dr. Loske vom 27.09.2021 vor.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden insbesondere durch die Artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Kapitel 4, Unterpunkt b) der Begründung) bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid unter Nr. 7.1 bis 7.11 aufgenommen worden.

Die Einwände werden daher berücksichtigt bzw. zurückgewiesen.

6. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Windenergieanlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

VI. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Die Fläche, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA beabsichtigt, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Briloner Hochfläche“ (großflächig, Typ A), das in Nr. 2.3.1.2 des seit dem 25.01.2002 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Hoppecketal“ festgesetzt wurde.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Auch der Landschaftsplan sieht unter der Nr. 2.3 ein generelles Bauverbot vor. Insbesondere ist es demnach verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Unter dieses Bauverbot fällt auch die Errichtung von WEA.

Unter dem Punkt 2.3 sieht der Landschaftsplan Ausnahmen vom allgemeinen Bauverbot vor. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind vorliegend nicht gegeben, da die beantragte WEA mit einer Gesamthöhe von 228,6 m dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegensteht.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Briloner Hochfläche“ ist der Schutzzweck unter Nr. 2.3.1.2 des Landschaftsplanes wie folgt festgesetzt:

*„Erhaltung des eigenartigen Landschaftscharakters, der sich aus der naturräumlich bedingten Sonderstellung der Briloner Hochfläche im umgebenden Bergland ergibt; Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der nicht erneuerbaren Naturgüter auch für spätere Generationen vor Eingriffen, die durch ihre Größe und Erheblichkeit dem Nachhaltigkeitsgrundsatz zuwider laufen und darüber hinaus die Bedeutung des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Landschaft beeinträchtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den Wert dieser Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und 1.5.
Ergänzender Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL, dem hiermit auf jenen Flächen Rechnung getragen wird, die nicht einer strengeren Schutzfestsetzung unterliegen.“*

Vorliegend hat die Antragstellerin zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der WEA eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt.

Mit Urteil des OVG NRW vom 20.02.2020 (2 D 100/17.NE) wurde die 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon für unwirksam erklärt, soweit durch diese eine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden sollte. Unklar ist allerdings, ob angesichts dieses Urteils vormalige Planungen Anwendung finden und eine Ausschlusswirkung entfalten. Dies hat entscheidende Bedeutung für den Punkt, ob die Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 20 Abs. 4 S. 4 LNatSchG NRW hinter der Flächennutzungsplanung zurücktreten oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich ist. Angesichts der unklaren Rechtslage werden die Voraussetzungen einer Befreiung - höchst vorsorglich - geprüft.

Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Erteilung einer Befreiung setzt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass eine solche aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Durch Gründe des Allgemeinwohls gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Liegt ein solches vor, ist zu prüfen, ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es genügt nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist (OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 – 8 A 2351/14).

Das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist erheblich. Dies hat der Gesetzgeber u.a. durch die Bestimmungen des EEG und durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Ausdruck gebracht. Die Erreichung der Ausbauziele erfordert eine Vielzahl weiterer WEA. Auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten können – auch in Ansehung von deren Weitläufigkeit – daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (OVG NRW, Beschluss 09.06.2017 – 8 B 1264/16).

Interessenabwägung

Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren.

Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 – 8A 2351/14).

Eine Befreiung kommt nicht bei einer Veränderung des Charakters des Schutzgebietes oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Betracht, soweit das Landschaftsbild eine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung hat. Kann eine besonders hohe Schutzwürdigkeit attestiert werden, reicht ein vergleichsweise niedriger Grad nachteiliger Veränderung zur Annahme einer Beeinträchtigung aus. Nach der fachbehördlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ergibt sich für den geplanten Anlagenstandort keine besonders hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Dieses hat am konkreten Standort keine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung.

Zudem ist der vollständige Außenbereich von der Schutzgebietsausweisung umfasst. Angesichts der Bedeutung des Ausbaus regenerativer Energien ist es nicht möglich, diese Gebiete vollständig von WEA freizuhalten. Im Einzelfall werden sich auch solche Anlagenstandorte als erforderlich und geeignet erweisen. WEA sind insbesondere auf solchen Flächen zu errichten, die dem im Landschaftsplan vorgesehenen Schutzzweck in geringster Weise entgegenstehen.

Der vorgesehene Standort ist daher – gerade im Vergleich zu vielen deutlich schützenswerteren Gebieten – zur Realisierung von Windenergie in besonderer Weise geeignet. Aus diesem Grund treten die Landschaftsschutzinteressen hinter das Interesse am Ausbau der Windenergie zurück. Es scheint vernünftigerweise geboten, das Vorhaben am konkreten Standort zu verwirklichen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes – zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der WEA – ist daher zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 01. April 2022

Im Auftrag
gez. Nieder